

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

Mit
**Demo-
bericht**
vom 13. Mai



3/13

34. Jahrgang / Juni 2013

BUNDESVERTRETERVERSAMMLUNG
IN AACHEN

Gerechtigkeit?



Grafik: Dieter Kaminski

Impressum

Herausgeber:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG a.D.) (verantwortlich); Dr. Einhard Franke (DAG a.D.);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a.D.); Jürgen Hagmann (RAG a.D.);
Stephanie Kerkerling (StAin); Harald Kloos (RAG); Simone Lersch (StAin);
Lars Mückner (RAG); Eva-Marie Refflinghaus (RinLG); Nadine Rheker (RinAG);
Antonietta Rubino (RinLG); Klaus Rupprecht (RAG a.D.).

E-Mail: rista@drb-nrw.de

rheinland media & kommunikation gmbh, Monschauer Str. 1,
40549 Düsseldorf

E-Mail: richterundstaatsanwalt@rheinland-mk.de

Anzeigen: Iris Domann, Tel: 02 11/56 97 31 70; Fax: 02 11/56 97 31 10;

E-Mail: iris.domann@rheinland-mk.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 25 vom 01. Januar 2013

Vertrieb: Tel: 02 11/56 97 31 52; Fax: 02 11/56 97 31 58;

E-Mail: leserservice@rheinland-mk.de

Herstellung: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG

Marktweg 42-50, 47608 Geldern, www.schaffrath.de

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für
Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes:

Sparkasse Hamm (BLZ 41050095), Konto-Nr. 70227 – auch für

Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm,
oder Wolfgang Fey, Becher Str. 65, 40476 Düsseldorf.

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelfoto: Reichsinsignien © A. Steindl/ats – Stadt Aachen

BVV-Fotos: Thiele/Hoffmann, Berlin | Demofotos: J. Hartmann, Duisburg

INHALT

<i>editorial</i>	3
------------------	---

drb aktion

KRAFTvoll anGELOGEN	4
Rede des Landesvorsitzenden Lindemann	5
Grußwort des Bundesvorsitzenden Frank	6
Martin-Gauger-Preis 2013	20

titelthema

Unsere Mitglieder in den Kommissionen	8
Zwei Mitglieder aus NRW im Bundespräsidium	8
Berichte von der BVV	9
Justizminister Kutschat: „Keine Stellenkürzungen“	10
Assessorentagung in Aachen	10
Resolution des Deutschen Richterbundes	11
Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaates	12

beruf aktuell

DRB-Seminar für junge Richter und Staatsanwälte	14
Änderungen bei der Beihilfe für Pflegeleistungen	14
PebbSy-Fortschreibung 2014	15
NRV – Etwas differenzierter bitte!	16
Wer sich nicht wehrt ...	16
Gesundheitsbericht 2012	18
Mehr als 100 % PebbSy muss nicht sein	19
Magna Charta der Richterschaft	21
„Exoten“ unter uns	22

recht heute

Aus der Arbeit des Bundespräsidiums	17
-------------------------------------	----

drb intern

Aus der StA-Kommission	19
Aus der Amtsrichterkommission	19

drb vor ort

Demo in Siegen	20
Geburtstage im Juli/August 2013	20

glosse

Sicherheit geht vor!?	8
-----------------------	---

rezension

Praxis der Strafzumessung	19
---------------------------	----

rista braucht Leserbriefe

rista@drb-nrw.de

Der Blick nach Westen

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Bundesvertreterversammlung des DRB vom 24. bis 26. 4. 2013 in der Kaiserstadt Aachen wurde vom DRB-NRW hervorragend organisiert und den Delegierten aus ganz Deutschland wurden auch die Schätze Aachens näher gebracht. Hierfür herzlichen Dank. Mit Beschlüssen u.a. zu Strategien der Verbandspolitik auf den zentralen Politikfeldern Besoldung, Elektronischer Rechtsverkehr und Peßky-Fortschreibung 2014, mit der Verabschiedung der Ethikpapiere und den Neuwahlen zum Bundespräsidium wurden die Weichen für die Arbeit der nächsten Jahre gestellt.

Zumindest geografisch waren wir mit diesem durch die Kollegialität bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit in einem Dreiländereck inspirierenden Tagungsort nie näher an Brüssel, an der europäischen Rechtspolitik.

Der Blick nach Westen, der auch im Recht kaum noch von Grenzen aufgehalten wird, lohnt sich, er ist uns bestens vertraut. Das Querschnittsdezernat Europa im Präsidium liefert Stellungnahmen zu allen wesentlichen europäischen Rechtsetzungsinitiativen; jede nationale Rechtsänderung wird auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Recht und der Rechtsprechung der europäischen Gerichte geprüft. Die Interessen der deutschen Justiz werden über ein gut funktionierendes Netzwerk eingespeist.

Aus seiner Meinungsführerschaft in der Europäischen Richtervereinigung versucht der Richterbund immer wieder, gemeinsame Stellungnahmen zumindest der mittel- und nordeuropäischen Richterverbände zu initiieren.

Rahmenbeschlüsse und Richtlinien beschäftigen uns mehr denn je, weil sie in offensiver Auslegung der Zuständigkeiten der Europäischen Union zunehmend unumkehrbar die Weichen stellen für Rechtsentwicklungen in Deutschland:

In Strafverfahren ist grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur routinierten Selbstverständlichkeit geworden. Der Anerkennungsgrundsatz wird auf nahezu alle Ermittlungsinstrumente und gerichtlichen Erkenntnisse erstreckt. Gegen die Erwartungen der Skeptiker funktioniert das Instrument des Europäischen Haftbefehls.

Die EU betreibt nun konkret das im Lissabon-Vertrag angelegte Projekt der Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Union. Ein Richtlinienentwurf für einen besonderen Beiratsbestand soll die materiell-rechtliche Grundlage schaffen.

Die Bindung der Europäischen Staatsanwaltschaft an das Legalitätsprinzip übernimmt eine bewährte Struktur des deutschen Strafprozesses. Ihre Ausgestaltung als weisungsfreie Behörde gibt unserer Forderung nach Abschaffung des ministeriellen Wei-

sungsrechts im Einzelfall Rückenwind. Mit der Übernahme des Modells könnte der vom Europarat längst geforderte Standard für die allein gesetzlich bestimmte Sacharbeit der Staatsanwälte auch bei uns durchgesetzt werden.

Angemahnt haben wir Regelungen zu einer Strafbarkeit der im Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM beschäftigten Personen, die bislang persönliche Immunität genießen: Es würde einen teilweisen Ausstieg aus dem Rechtsstaat bedeuten, wenn Handlungen im Finanzsektor nicht durch Staatsanwaltschaften und Gerichte straf- und zivilrechtlich überprüft werden können.

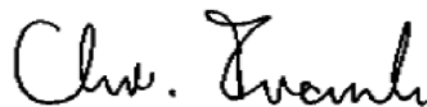
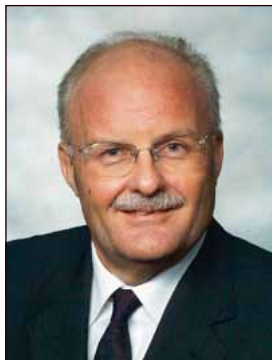
Ihre 2009 für die parlamentarische Versammlung des Europarates erhobene Forderung zur Einführung von Strukturen der Selbstverwaltung mit Justizräten hat die Bundesjustizministerin im neuen Amt bekanntlich wieder eingesammelt. Immerhin beteiligt sich das BMJ an einer Evaluation europäischer Modelle durch Befragungen u.a. von Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane aus den Niederlanden und Belgien, die ihre Systeme erst in den vergangenen Jahren modernisiert haben. Aus ihren Erfahrungen, die sie aus der in vielen direkten kollegialen Kontakten erlangten Kenntnis der deutschen Strukturen bewertet haben, können sich wertvolle Impulse für den Reformprozess bei uns ergeben.

Die zivilrechtliche Diskussion wird weiter vom Ringen um ein Europäisches Kaufrecht bestimmt. Der DRB geht davon aus, dass es gerade von kleinen und mittleren Unternehmen genutzt würde. Ein einheitliches Europäisches Kaufrecht würde die Arbeit der Gerichte vereinfachen und würde Zeit und Kosten sparen, die für die Einholung von Gutachten zu ausländischem Recht aufgewendet werden müssen.

In der laufenden Besoldungsdiskussion sollten auch die Haushaltsgesetzgeber den Blick auf Europa richten:

Zu der Vergleichsstudie 2012 von CEPEJ, der Europäischen Kommission zur Wirksamkeit der Justiz, hat das BMJ immerhin wieder Zahlen geliefert. Die Untersuchung stützt unsere Befunde: Die Leistungen der deutschen Justiz sind im europäischen Vergleich Spitze, die Besoldung ist blamabel. Nur in Deutschland erreichen die Gehälter in der Justiz nicht mehr das nationale Durchschnittseinkommen. Kaufkraftbereinigt sind wir endgültig ans Ende des europäischen Besoldungsvergleichs durchgereicht worden.

Ihr

Christoph Frank,
Bundesvorsitzender

**BUND DER RICHTER UND STAATSANWÄLTE
IN NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.**

Richterbund der
Arbeitsgerichtsbarkeit
Nordrhein-Westfalen

Bund Deutscher
Famulanten und Famulanten

Richterverein der
Sozialgerichtsbarkeit
Nordrhein-Westfalen e.V.

Verbindung der Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterrinnen

Arbeitsrechtlicher
Verbandsrat

Neue Richtervereinigung

bik

KRAFTvoll anGELOGEN

1:1 Umsetzung für alle Beamte und Richter

Unter diesem Motto strömten am 13. Mai bereits ab 14 Uhr aus allen Teilen des Landes zur **Demonstration**, zu der der Richter- und Staatsanwaltsbund NRW zusammen mit vielen anderen Organisationen aufgerufen hatte, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter auf das Gelände zwischen dem Stadttor, dem Sitz der Ministerpräsidentin, und dem Landtag. Bis zur Eröffnung der Protestveranstaltung schwoll die Zahl der Teilnehmer unaufhörlich an. Schließlich bewies die schiere Menge von rund 1 500 Demonstranten, dass

Die Früchte des Zorns

reif sind. Etwa 5 500 Richter und Staatsanwälte gibt es im Land NRW, weit über ein Viertel davon hatte sich – selbst aus Aachen und Paderborn – aufgemacht, um der Empörung über die ungerechte Behandlung durch die rot-grüne Landesregierung Ausdruck zu verleihen. Von der Proberichterin bis zum Landgerichtspräsidenten, alle einte, was ein Demonstrant auf sein Plakat geschrieben hatte: **„Besoldung der Richter und Staatsanwälte jetzt schon mies – nun reicht’s!“** Diese Veranstaltung ist, wie Reiner Lindemann, der Landesvorsitzende des DRB-NRW, hervorhob, ohne Beispiel. Wir erlebten die **größte Justizdemonstration in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**.

Besonders bemerkenswert: Die große Anzahl von Demonstrantinnen und Demonstranten zwischen 25 und 35 Jahren.

Das Vorurteil, die junge Generation kümmerere sich nur stromlinienförmig um die persönliche Karriere, wurde deutlich widerlegt. Viele junge Mütter und Väter hatten ihre Kinder mitgebracht, sicher nicht aus Spaß, sondern weil sie sich bei ihrem Gehalt keine Tagesmutter leisten können. Ein 27 Jahre junger, lediger Richter wird inzwischen in NRW für seine hoch qualifizierte Arbeit (diese loben Ministerpräsidentin und Justizminister in hohen Tönen – das kostet ja auch nichts) mit einem Stundenlohn von **11,90 € netto** abgeseigt!

Es waren auch jede Menge Pensionäre erschienen. Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst geht es ihnen eben nicht um Golf & Garten, sie sind schließlich genauso betroffen von den Folgen des Wortbruchs von Hannelore Kraft.

„Lügenhanni, Lügenhanni“, schallten daher immer wieder Sprechchöre über den Platz.

Viele Teilnehmer demonstrierten in Robe, nicht wenige von ihnen kamen auch gerade aus ihren Sitzungen. Die Kluft zwischen (Mehr-)Arbeit und gerechtem Lohn

ist in den vergangenen Jahren bereits immer größer geworden, nun ist so vielen wie noch nie zuvor der Kragen geplatzt.

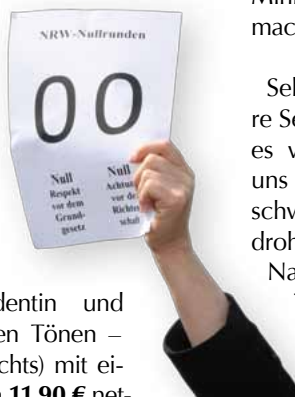
**„Mit denen kann man’s ja
machen“ – Irrtum, Frau Kraft:
Nicht mit uns!**

Ein Teilnehmer erinnerte mit seinem Plakat: **„Auch ich bin systemrelevant und alternativlos“** daran, dass für die Bankenrettung Milliardenbeträge in schwindelnder Höhe im Handumdrehen bereit standen. Für die dritte Gewalt im Staate, der Justiz, die nicht streiken darf, soll bei historisch besten Steuereinnahmen in NRW aber die Kasse leer sein. Nach all den Sonderopfern in der Vergangenheit nahmen die Demonstranten das nicht mehr hin. Mit Trillerpfeifen und so lauten Buhrufen, dass man sie weder im Landtag noch bei der Ministerpräsidentin überhören konnte, machten sie ihrem Unmut Luft.

Selbst der Himmel schlug sich auf unsere Seite. Trotz finsterner Vorhersagen blieb es während der Veranstaltung trocken, uns beschien sogar die Sonne, die schwarzen Wolken ballten sich lediglich drohend über dem Landtag zusammen.

Nach der Demonstration strömten viele Teilnehmer zur Sammelstelle für Vertretungsanträge nach Bayern. Dieses Bundesland zahlt eine höhere R-Besoldung und hat die 1:1-Umsetzung des Tarifergebnisses nicht nur versprochen, sondern setzt auch das Versprechen um. Wegen der 00Kraft-Runde wächst die monatliche Besoldungsdifferenz zwischen Bayern und NRW von 214 € bis 250 € auf etwa 400 € bis 560 €. Nach der Übergabe der Anträge in einer großformatigen weiß-blauen Box an Mitarbeiter der Staatskanzlei im Sitz der Ministerpräsidentin blieben viele Teilnehmerinnen noch länger beisammen, tauschten sich aus und waren sich in einem einig:

**Wenn sich am Gehalt nichts ändert,
werden wir an unserer Arbeit etwas
ändern.**



Auszug aus der Rede des Landesvorsitzenden

Größte Justiz-Demonstration in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland

Heute vor genau einem Jahr, am 13. 5. 2012, fand die Wahl zum 16. Landtag des Landes NRW statt. Wir bekamen eine Regierung, deren oberste Repräsentanten im Dezember 2011, kurze Zeit vor dem Wahltermin, den Beamten im Lande versichert hatten, dass die Zeit der Sonderopfer für die Richter und Beamten vorbei sei. Kurz vor Weihnachten 2011 schrieb der damalige und jetzige FinM Dr. Norbert Walter-Borjans an den Vorsitzenden des Beamtenbundes und bestätigte diese Aussage. Ich lese und höre daraus **eine Versicherung und ein Versprechen, oder um was handelt es sich da sonst?**

Ich bringe ein Zitat: „*Wortbruch stoppen: Tarifabschluss muss uneingeschränkt für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen übernommen werden.*“

Aus dem Eilantrag der SPD-Fraktion im Landtag, Drs. 14/8784 vom 16. 3. 2009, unterschrieben u. a. auch von Hannelore Kraft, mit dem die damalige Landesregierung aufgefordert wurde, die Vereinbarungen des Tarifabschlusses der Länder ungeschmälert auf die Beamten des Landes NRW zu übertragen.

Liebe Freunde,
wenn nun die Landesregierung meint, trotz der soeben zitierten Versicherungen

und Versprechen den zuletzt gefundenen Tarifabschluss im öffentlichen Dienst **nicht** auf die Beamten des höheren Dienstes und die Richter übertragen zu können, so kann man mit den von Frau Hannelore Kraft am 16. 3. 2009 gewählten Worten nur übereinstimmen: **es handelt sich um Wortbruch und der muss gestoppt werden!**

Wortbruch macht uns zornig. Es geht nicht um Hundert Euro, es geht darum, dass zwischen Dienstherren und Dienstverpflichteten Respekt und Vertrauen herrscht. Wenn aber eine Seite das Wort bricht, so ist es mit Respekt und Vertrauen nicht mehr so bestellt wie zuvor.

In einer Verlautbarung der Landesregierung vom 18. 3. 2013 heißt es u. a. Die vorgeschlagene Abstufung, die Besoldungsgruppen ab A 13 nicht an der Tarifanpassung teilnehmen zu lassen, folgt dem Leitgedanken, dass stärkere Schultern mehr tragen können als schwache.“

Der Grundsatz mag für sich gesehen stimmen, aber im Hinblick auf Richter und Beamte in NRW kommt es auf wesentlich mehr an, als solche markigen Sprüche loszulassen. Denn: Die Tarifbeschäftigten mit höheren Einkommen, die den Besoldungsgruppen ab A 13 oder ab R 1 entsprechen,

nehmen sehr wohl an der Tarifierung teil, ihre Bezüge steigen in zwei Jahren bis Ende 2014 um Hundert und mehr Euro; sind denn da keine stärkeren Schultern, die mehr tragen können als schwache?! Auch hier zeigt sich deutlich, dass es sich um eine Zumutung handelt, die den Richtern und den Beamten des höheren Dienstes als sozialverträgliches Handeln verkauft werden soll.

Der DBB hat vor kurzem einmal ausgerechnet, durch welche von den Richtern und Beamten erbrachten Sonderopfer der Landeshaushalt im Jahre 2012 Einsparungen verzeichnen konnte, nämlich

- infolge mehrerer Nullrunden in den vergangenen zehn Jahren,
 - durch erhebliche Kürzungen des Weihnachtsgeldes,
 - durch Streichung des Urlaubsgeldes,
 - durch ständige Streichungen im Beihilfebereich,
 - durch die Einführung einer hohen Eigenbeteiligung an den Krankheitskosten,
 - durch Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 41 Stunden,
 - durch Hebung der Altersgrenze,
 - durch Kürzungen der Versorgungsbezüge,
 - durch Streichung von Jubiläumsszuwendungen
- und, und, und ...

... das alles zusammengerechnet ergibt Einsparungen im Jahre 2012 in Höhe von **2,1 Milliarden Euro**. Das ist doch wohl eine riesige Leistung. Gleichwohl werden wir mit einem Wortbruch belohnt und mit einer von der Regierung sogenannten Nullrunde – in Wirklichkeit sind dies echte **Minusrunden** – erneut bestraft.



 **volmarstein**
die evangelische Stiftung

So helfen Sie mit Buß- und Strafgeldern

Mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern ermöglichen Sie zusätzliche pädagogische, therapeutische und pflegerische Aufgaben in der Behinderten-, Alten- und Jugendhilfe, wie z.B. das Therapeutische Reiten.

Die Evangelische Stiftung Volmarstein betreut ambulant, teilstationär und stationär körperbehinderte, pflegebedürftige und alte Menschen.

Zur Evangelischen Stiftung Volmarstein gehören u.a. Wohn- und Pflegeheime, Ambulante Dienste, Schulen, Werkstätten, ein Berufsbildungswerk, eine Orthopädische Fachklinik, Krankenhäuser und ein Forschungsinstitut.

Gerne senden wir Ihnen teilausgefüllte Zahlscheine und Adressaufkleber zu.

Wo bleibt denn da die Sozialverträglichkeit? Ich möchte daran erinnern, dass wir beispielsweise in den Jahren zwischen 1992 und 2007 mit unseren Einkünften mit sage und schreibe 9,5 % hinter der im selben Zeitraum zu verzeichnenden Inflation hinterherhinkten.

Gleichwohl funktioniert die Justiz immer noch, weil die Richter und Staatsanwälte mehr arbeiten als sie von ihrem in der PebbSy-Erhebung festgestellten Pensum her müssten, **zumindest bis jetzt.**

Das bekommen wir jedes Vierteljahr von der PebbSy-Statistik schwarz auf weiß. Die letzten, für das Jahr 2012 ermittelten Zahlen sagen, dass die Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die Staatsanwälte mit 112 % überbelastet waren, die Richter an den Amtsgerichten gar mit 118 %. Anders ausgedrückt heißt das, dass wir zwar 50 Stunden wöchentlich arbeiten, also locker eine 6-Tage-Woche haben, allerdings nur für 41 Stunden Wochenarbeitszeit bezahlt werden. Hinsichtlich der Bezahlung der Richter und Staatsanwälte ist Deutschland im europäischen Vergleich mittlerweile das Schlusslicht. Das alles macht uns zornig!

So nicht Frau Ministerpräsidentin! Halten Sie Wort! Seien Sie so solidarisch, wie Sie es uns im Jahre 2011 versprochen hatten! Die von Ihnen zitierte Schuldenbremse als Hindernis für eine 1:1-Übertragung des Tarifabschlusses gab es auch damals schon! Machen Sie Ihre verfehlte Besoldungspolitik rückgängig! Wenden Sie Schaden von der Justiz ab! Von der Justiz, die immerhin die Dritte Gewalt im Staate ist, nicht irgendein kleines Amt, über das Sie verfügen können!



Nur durch diesen Einsatz von Richtern und Staatsanwälten wurde erreicht, dass das Land NRW durch ein effizientes und rechtsstaatliches Gerichtswesen für die Wirtschaft der Welt exzellente Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln bietet und somit die Voraussetzungen für sprudelnde Steuereinnahmen. Wir wissen alle, dass das Land NRW noch nie so hohe Einnahmen hatte wie jetzt und daher eine hervorragende Einnahmelage hat. Da fragt man sich doch ernsthaft, wie sich die Landesregierung denn verhalten will, wenn es mal schlechter geht?

Uns wird entgegengehalten, dass die Alternative zur Nichtübertragung des Tarifiergebnisses der Abbau von 14 000 Stellen in der Landesverwaltung gewesen sei. Dieser Erklärungsversuch, dass Sie die Wahl zwischen Nullrunden und Personalabbau hatten, ist falsch – sie ist bisher weder valide belegt noch sonst nachvollziehbar. Das Recht gibt hier nämlich eindeutige Vorgaben:

Entweder benötigt der Staat die gegenwärtig beschäftigten Staatsdiener zur Er-

füllung der Gemeinwohlaufgaben des Staates, dann hat dieser Staat den Personalstamm zu erhalten und angemessen zu alimentieren. Oder man kommt zu dem Ergebnis, dass der bestehende Personalstamm zu groß ist, dann wäre es im Interesse des Steuerzahlers, Personal abzubauen. Eine Alternative „Personalabbau oder angemessene Alimentation“ gibt es nicht. Eine Alimentation nach Kassenlage ist unzulässig, weil verfassungswidrig.

Durch die von der Landesregierung beabsichtigte Abkoppelung der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 sowie B, C, H, R und W würde es zu der grotesken Situation führen, dass Richter, Staatsanwälte und Beamte des höheren Dienstes einseitig die Beschäftigungssicherung aller Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes finanzieren. Beschäftigungssicherung und Finanzierung von Einkommenssteigerungen können aber nicht Aufgabe nur eines Teils der Beschäftigten sein, sondern sie sind von allen zu tragen und zwar gemeinschaftlich. Eine Teilung ist nicht nur nicht „sozialverträglich“, sondern ungerecht und unsolidarisch und damit schäbig. Wird die Dritte Staatsgewalt den beiden anderen Staatsgewalten sagen müssen, was rechtens ist und was nicht? So rufen wir den Abgeordneten des Landtags, insbesondere den Mitgliedern der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen, zu:

Machen Sie diese Ungerechtigkeit und diesen Verfassungsverstoß nicht mit, seien Sie mutig und sorgen aus Ihrer Mitte dafür, dass die Vorschläge der Landesregierung nicht Gesetz werden, verabschieden Sie Gesetze, die gerecht und verfassungsmäßig sind.

Grußwort* des Bundesvorsitzenden Christoph Frank

** Auszug aus dem Text, den wegen terminlicher Überschneidungen der stellv. Bundesvorsitzende und frühere Landesvorsitzende Jens Gnisa (Bielefeld) verlesen hat.*

Es ist eines Landes, das unerwartet hohe Steuereinnahmen hat, unwürdig, wenn es seine Richter und Staatsanwälte auf die Straße zwingt, um für ihre gerechte Besoldung eintreten zu müssen. Was ist das für ein Land, in dem Richter und Staatsanwälte, die in ihrer täglichen Berufsausübung für Ausgleich und Zurückhaltung stehen, den verlorengegangenen Respekt der Politik vor ihren besonderen Aufgaben bei der

Gewährleistung des Rechtsgewährungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger mit dem Mittel der Demonstration einfordern müssen.

NRW leistet sich dauerhaft eine ungenügende Personalausstattung der Justiz und verkürzt so den Rechtsgewährungsanspruch der Bürger dieses Landes.

Als Treuhänder der Bürger, für die uns die Rechtsprechung in der Verfassung anvertraut ist, müssen wir uns selbst erstreiten, was selbstverständlich sein sollte.

Es geht in diesem Verteilungskampf nicht um eine Wertediskussion um die besondere Bedeutung der Rechtsprechung für gesellschaftliche Stabilität, nicht um die hohen Anforderungen an die Verantwortung und den Einsatz der Amtsträger in der Justiz, sondern um Rechtsgewährung nach Kassenlage. Die politisch Verantwortlichen honorieren nicht, dass die Justiz trotz offensichtlicher und deshalb auch gewollter Überlastung in überobligatorischer Pflichterfüllung, hoher Qualität bei zeitnahen Entscheidungen und in besonderem Verantwortungsbewusstsein als verlässliche Garantin des Rechtsstaates seit Jahren Vor-

leistungen erbringt, für die sie das Vertrauen der Bevölkerung genießt und auch international Vorbildfunktion hat. Wenigstens die Bürger und wir wissen, dass eine unabhängige und leistungsfähige Justiz unverzichtbarer Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft und einer funktionierenden Wirtschaft ist, welche wichtige, friedensstiftende Funktion Gerichte und Staatsanwaltschaften haben.

Dies alles wird von den Kolleg-inn-en in ganz Deutschland geleistet, nicht wegen, sondern trotz der von der Exekutive und den Landeshaushaltsgesetzgebern gesetzten Rahmenbedingungen: Besoldungsentscheidungen werden getroffen aus der Ideologie, Richter und Staatsanwälte dem für beliebige Eingriffe offenen stehenden Steinbruch der Besserverdiener zuordnen zu können. Sie sind – entgegen dem behaupteten Anspruch – nicht sozialpolitisch ausgewogen, sondern weisen z. B. hoch qualifizierten jungen Richtern nach langjährigem Studium und Referendarzeit eine Besoldung unter dem Niveau von Facharbeitern am Ende ihrer Ausbildung zu. Wie sollen Richter und Staatsanwälte glaubhaft einen Staat repräsentieren, der ihnen mit ihren Familien auf einem von der allgemeinen Einkommensentwicklung ohnehin abgehängten Gehaltsniveau immer weitere Sonderopfer zumutet? Laienrichter sind erschrocken, wenn sie hören, wie Berufsrichter bezahlt werden.

In kaufkraftbereinigten Besoldungstabellen der Europäischen Union sind wir nun endgültig ans Ende durchgereicht worden. In keinem anderen europäischen Land liegt das Einstiegsgehalt in der Justiz wie in Deutschland unterhalb des nationalen Durchschnittseinkommens.

Mehr denn je ist unsere Forderung nach einer Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung berechtigt. Die Zersplitterung der Gehaltssituation in der Justiz in der Folge der Föderalismusreform 2006 hat in kürzester Zeit genau die Verhältnisse geschaffen, die 1974 zur Einführung einer eigenen, einheitlichen Besoldung der Richter und Staatsanwälte geführt haben.

Die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in Deutschland ist mittlerweile derart unzureichend geworden, dass sich Grundfragen des Dienstrechts stellen. Dienstherren, die einseitig die Prinzipien der Verlässlichkeit in Besoldung und Versorgung brechen, kündigen das Vertrauensverhältnis mit der Richterschaft und Beamtenschaft auf und setzen die Grundlagen der Loyalität im Kernbereich unseres bisher bewährten Staatssystems aufs Spiel. Bei Beamten und Richtern fühlt sich die Politik offenbar am sichersten, weil die Kolleg-inn-en aus innerer Überzeugung loyal sind, loyal im Vertrauen auf die Verlässlichkeit eines fürsorgenden Dienstherrn, weil sie hohe berufsethische Ansprüche an sich selbst haben, und wohl auch, weil Richter und Staatsanwälte nicht streiken dürfen. Diese Rechnung kann und darf nicht aufgehen.

Von den Justizministern hören wir nur ein – mittlerweile offenes – Klagen über die eigene schwache Position in den Verhandlungen mit den Finanzministern, deren Ergebnisse sie aber dennoch als Erfolg verteidigen. Welcher Justizminister hat sich öffentlich als Sachwalter für eine amtsangemessene Besoldung gerade in der Justiz eingesetzt und hierfür die Unterstützung der Bürger und der Betroffenen gesucht?

Ich erhoffe mir von der heutigen Demonstration ein **kraftvolles** Signal an die Regierung, den Mut zu haben, die Richter- und Beamtenschaft in NRW angemessen zu besolden.



DIE DIENSTLICHE BEURTEILUNG DER BEAMTEN UND DER RICHTER

Von Prof. Dr. Helmut Schnellenbach, Präsident des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen a. D.

Die dienstlichen Beurteilungen und das Beurteilungswesen entwickeln sich zunehmend zu einer schwer überschaubaren Materie.

Dieses Handbuch bietet für die tägliche Rechtsanwendung fundierte Informationen über den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Das Standardwerk ist durch seinen klar strukturierten Aufbau ein ideales Arbeitsmittel für die Praxis.

Es bietet Ihnen:

Ständige Aktualität durch zeitnahe Übermittlung von Gesetzesänderungen und Änderungen der Richtlinien sowie der Beurteilungspraxis.

Eine **komplette Zusammenstellung** der einschlägigen Rechtsvorschriften zur dienstlichen Beurteilung neben einer großen Auswahl an Beurteilungsrichtlinien.

Einen **systematischen Vergleich** zwischen den verschiedenen Gestaltungsformen des Beurteilungswesens.

**Jetzt
4 Wochen
testen!**



Loseblattwerk in zwei Ordnern. Ca. 1.450 Seiten.
€ 129,95 zur Fortsetzung für mind. 12 Monate.
ISBN 978-3-8114-3661-9

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Kundenservice, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg
Bestell-Tel. 06221/489-555, Bestell-Fax 06221/489-410
kundenservice@hjr-verlag.de, www.cfmueller.de



C.F. Müller

Unsere Mitglieder in den Kommissionen

In Aachen wurden durch den Bundesvorstand die Bundes-Kommissionen neu besetzt. Dabei wurden die bisherigen vier Mitglieder wiedergewählt, die NRW schon bisher im Bund vertreten haben. Lediglich Joachim Lüblinghoff konnte nicht mehr kandidieren, weil er zuvor ins Bundespräsidium gewählt worden war.

NRW ist somit in drei der fünf vom DRB in Berlin organisierten und finanzierten Kommissionen vertreten und in der Großen Strafrechtskommission, die das BJM finanziert und mit Themen versieht und die vom DRB organisiert wird:



Besoldungskommission

VRFG a. D. **Hans Wilhelm Hahn**, Meerbusch, Jhg. 1947



Europarechtskommission

VRinLG **Margarete Reske**, Köln, Jhg. 1952



Staatsanwaltskommission

stVLOStA **Markus Caspers**, Mönchengladbach, Jhg. 1961



Große Strafrechtskommission

VRLG **Dr. Georg Zimmermann**, Bielefeld, Jhg. 1968

Nicht vertreten ist der DRB-NRW in der Kommission für Justizstrukturen und in der Kommission für die Erarbeitung übergreifender Rechtsprobleme.

Wieder zwei Mitglieder aus NRW im Bundespräsidium

Die Neuwahlen zum Bundespräsidium verliefen einmütig und größtenteils einstimmig. Die vier freigewordenen Plätze mangels Kandidatur der bisherigen Mitglieder wurden in geheimer Wahl neu besetzt; für einen Wahl-Kampf fehlten jedoch Konkurrenten, sodass nach kurzer Auszählung

- RAG Peter Fölsch (Kiel), Jhg. 1972
 - RinArbG Dr. Esther Graf (Kassel), Jhg. 1972
 - VROLG **Joachim Lüblinghoff** (Hamm), Jhg. 1958
 - RLG Kim Jost Matthias (Potsdam), Jhg. 1970
- neu ins Amt kamen.

Dass als Vorsitzender

- stVLOStA Christoph Frank (Freiburg), Jhg. 1952, wiedergewählt wurde, stand aufgrund seiner großen Arbeitsleistung quasi schon vorher fest. Er erreichte 93 % der Stimmen.

Seine Stellvertreter wurden

- RinOLG Andrea Titz (München), Jhg. 1969, (Wiederwahl)
- DAG **Jens Gnisa** (Bielefeld), Jhg. 1963, (bisheriger Beisitzer)

• Jens Gnisa

- seit 1990 im richterlichen Dienst
- 2002 Richter am OLG Hamm
- 2007 Vizepräsident am LG Paderborn
- seit 2012 Direktor des AG Bielefeld

- 1999–2006 Mitglied des BRR Hamm, dabei seit 2003 dessen Vorsitzender
- 2007–2010 Vorsitzender des Haupt-richterrates
- 2002–2007 stv. Vorsitzender und von
- 2007–2008 Vorsitzender des DRB-NRW
- seit 2010 Mitglied des Bundespräsidiums



Gnisa, Lüblinghoff

• Joachim Lüblinghoff

- seit 1988 im richterlichen Dienst
- seit 1998 Richter am OLG Hamm
- 2003–2006 im Richterrat des OLGs
- seit 2007 dessen Vorsitzender
- seit 2005 Präsidiumsmitglied des OLG Hamm
- seit 2009 stv. Vorsitzender des DRB-NRW
- 2007–2009 Mitglied der ZPO-Kommission
- 2009–2013 Mitglied der Strukturkommission des DRB

Was so passiert

Sicherheit geht vor!?

Es geschah in einem **Amtsgericht** in unserem Land:

Ein Lehrer wollte das Strafverfahren eines ehemaligen Schülers mitverfolgen. Bei der Eingangskontrolle wurde er darauf hingewiesen, dass er sein Taschenmesser nicht ins Gericht mitnehmen dürfe. Er war bereit, es bis zum Verhandlungsende deponieren zu lassen. Also fragte er nach der Sitzung an der Pforte nach seinem Messer. Das könne er auf Zimmer A 17 wieder abholen, wurde ihm erklärt.

Gesagt – getan! Auf Zimmer A 17 wurde ihm das Messer tatsächlich ausge-

händigt. Jedoch: Kein Bediensteter begleitete ihn zum Ausgang. Es wurde nicht kontrolliert, ob und wann er das Gericht wieder verließ.

Es geschah in einem **Landgericht** in unserem Land:

Ein Mann betritt mit einer Panzerfaust das Gericht. An der Sicherungspforte erklärt er einem der Wachtmeister, dass er diese Waffe zur Asservatenkammer bringen solle.

Daraufhin zeigte ihm der freundliche Wachtmeister den Weg, indem er ihn bis zur Zimmertür begleitete.



Berichte von der BVV

Die Bundesvertreterversammlung (BVV) vom 25./26. 4. 2013 in Aachen hatte neben den Wahlen zum Bundespräsidium als Hauptdiskussionspunkte die Themen (amtsangemessene) Besoldung, Unabhängigkeit der Justiz und Berufsethik.

Aufgrund der bevorstehenden Bundestagswahl im September verabschiedete die BVV nach dem umfangreichen, allen Delegierten schriftlich vorgelegten (und in DRiZ 4/2013 S. 122 schon zusammengefassten) Rechenschaftsbericht des Bundesvorsitzenden Christoph Frank ein „Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaates“, in dem die wichtigsten rechtspolitischen Forderungen des DRB für die kommende Legislaturperiode



Christoph Frank

statuiert wurden. Daneben verabschiedete die BVV eine Resolution – Sechs Kernthesen zu Besoldung, Versorgung und Beihilfe – mit der Aufforderung, zu einer bundeseinheitlichen Besoldung zurückzukehren.

Darüber hinaus wurden die von der Ethik-Arbeitsgruppe vorgelegten „Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltlicher **Berufsethik** im Deutschen Richterbund“ mit überwältigender Mehrheit angenommen. Zu den von der Arbeitsgruppe herausgearbeiteten Thesen gehören: Unabhängigkeit, Unparteilichkeit/Unvoreingenommenheit, Integrität, Verantwortungsbewusstsein, Mäßigung/Zurückhaltung, Menschlichkeit, Mut und Gewissenhaftigkeit. Der Titel des Be-

schlusses macht deutlich, dass es sich bei diesen Thesen nicht um einen Kodex des DRB handelt. Diese Thesen sollen als schriftliche Grundlage der auch weiterhin zu führenden Diskussion über Berufsethik innerhalb und außerhalb des Verbandes dienen. Weitere Informationen zu diesen Thesen werden unter www.drb.de veröffentlicht.

Die Kommission „Justizstrukturen“ des DRB, die mit der Beratung über die Themenstellung „Erhaltung des universell einsetzbaren Einheitsjuristen“ beauftragt wurde, sprach sich für die derzeitige juristische Ausbildung und für die Beibehaltung des „Einheitsjuristen“ aus. Die Kommission gab zudem bekannt, sich in Zukunft u. a. mit der Fragestellung zu befassen, wie sich die zunehmende Spezialisierung und Ausdifferenzierung der Rechtsordnung auf das Anforderungsprofil des Richters und des Staatsanwalts auswirkt, und ob die derzeitige juristische Ausbildung zum Einheitsjuristen aus der Sicht der Praxis dem Anforderungsprofil des Richters und des Staatsanwalts genügt. Diskutiert wird auch die Frage nach einer Mindestgröße für Amts- und Landgerichte und die ggf. damit einhergehende Schließung von Gerichten, bei denen Richter eine bestimmte Mindestzahl unterschreiten. Hinsichtlich des Jugendrichters/Jugendstaatsanwalts stellt sich die Frage, welche (über die mit der juristischen Ausbildung vermittelten Kenntnisse hinausgehenden) fachlichen Anforderungen bestehen. Auch im Gesundheitsbereich, beispielsweise im Arzthaftungsrecht, ist zu klären, ob ein Bedürfnis nach fachlicher Spezialisierung besteht.

Das **Thema Besoldung** machte auch vor der Abendveranstaltung nicht halt. Im Ballsaal des Kurhauses empfing der DRB den NRW-Justizminister (SPD), Thomas Kutschat, der mit dem Unmut der Richter und Staatsanwälte hinsichtlich der aktuellen Besoldungsdebatte, insbesondere in NRW, konfrontiert wurde. Der DRB-Landesvorsit-

zende (NRW), Reiner Lindemann, sprach vom Zorn der Richter und Staatsanwälte, den er so zuvor noch nicht erlebt habe. Der Justizminister ließ in seiner Rede zunächst mit einer Reaktion auf die Unmutsäußerungen warten. Er versuchte dann, mit den Worten zu überzeugen, dass Wertschätzung nicht nur allein über Geld erfolge; Wertschätzung erfolge „auch über vernünftige Rahmenbedingungen und vor allen Dingen eine angemessene personelle Ausstattung“. Damit erntete der Justizminister am Ende seiner Rede nur vereinzelten (Höflichkeits-)Applaus aus dem Kreis der Delegierten; die überwältigende Mehrheit schwieg, begleitet von einigen Buh-Rufen.

Anm. der Redaktion:

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW war Gastgeber der Abendveranstaltung. Die Berichterstattung von der gesamten Tagung kann in rista nur schwerpunktartig erfolgen und wird im Wesentlichen von der Deutschen Richterzeitung und der Bundes-Homepage www.drb.de übernommen.

Mit Rücksicht auf die alle Leser angehende Bundestagswahl im Herbst erschien es jedoch wichtig, die „Wahlprüfsteine“ des DRB-Bund auch hier vollständig darzustellen.

Roben
für Richter, Anwälte,
Protokollführer in
hervorragender
Qualität.



Gerne senden wir
Ihnen ein Angebot
mit unseren 10
versch. Stoffproben

Seit 1890

F.W. Jul. Assmann

**Maßanfertigung und
Konfektionsgrößen zu
gleichen Preisen**
(ab 215,- zzgl. MWSt.)

F.W. Jul. Assmann
Postfach 1130,
58461 Lüdenscheld
Tel. ++49 2351/22 492
Fax: ++49 2351/38 08 66
jurist@f-w-jul-assmann.de
www.f-w-jul-assmann.de

Grußwort des Justizministers

„Keine Stellenkürzungen geplant“

Diese Schlagworte waren der Versuch einer Rechtfertigung dafür, dass eine Teilhabe von Richtern und Staatsanwälten an den Tarifiergebnissen der Landesregierung mit Blick auf die Schuldenbremse nicht umsetzbar sei. JM Thomas Kutschaty machte dazu Ausführungen, die schon aus Platzgründen nur auszugsweise dargestellt werden können.

Ein Thema dominiere derzeit: Der Haushalt für das Jahr 2013 und damit die Frage der Alimantation für Richter und Staatsanwälte.

Die Landesregierung wisse sehr genau, dass die Justiz NW trotz hoher Belastung hervorragende Arbeit leiste. Diese Arbeit werde auch von der Landesregierung sehr wertgeschätzt, auch im Haushalt für das Jahr 2013. Dies erkenne man daran, dass die jetzige Regierung nicht nur den Beschluss der Vorgängerregierung, mit dem 1,5 % der Stellen gestrichen werden sollten, gestrichen, sondern auch beschlossen habe, insgesamt keine weiteren Stellen zu streichen oder auch nur kw-Vermerke anzubringen.

Von den bestehenden kw-Vermerken seien im Bereich der Richterstellen 15 Stellen verlängert worden.

Anhand der Zahlen für die Justiz im Übrigen (71 neue Stellen gebe es in 2013, seit Regierungsübernahme seien 240 Auszubildende zur oder zum Justizfachangestellten mit Aussicht auf Übernahme eingestellt worden, 159 Anwärter gebe es im gehobenen Dienst, 122 im mittleren Dienst, 500 Mitarbeiterinnen seien aus den teils 10 Jahre befristeten Zeitarbeitsverträgen herausgehoben

worden, das Einkommen der Wachmeister sei angehoben worden), sei zu ersehen, dass die Landesregierung die Justiz sehr schätze.

Die Landesregierung habe entscheiden müssen: Streichung tausender Stellen bei erhöhten Bezügen (wie es Bayern und Baden-Württemberg vormachten), oder es werde auf Stellenstreichung verzichtet, ohne die Bezüge zu erhöhen.

Beide Alternativen für sich genommen halte die Landesregierung für falsch. Die richterliche und staatsanwaltschaftliche Arbeitsbelastung weiter zu erhöhen, sei auch kein Ausdruck der Wertschätzung gewesen und realistisch betrachtet, auch gar nicht mehr möglich. Auf der anderen Seite gerade im Bereich der einstelligen A-Besoldung keine Erhöhung vorzunehmen, halte die Landesregierung für sozial unvertretbar.

Also habe man sich für einen Kompromiss aus beiden Lösungsansätzen entschieden.

Der Minister sprach den Vorsitzenden Reiner Lindemann an und hob hervor, dass in fast drei Jahren Amtszeit als Minister vieles gut und gemeinsam geregelt und vereinbart worden sei. Ihm sei bewusst, dass die Frage der fehlenden Erhöhung der Pensionen und Bezüge nicht im Konsens geklärt werden könne.

Der Minister bat aber um Berücksichtigung, dass Wertschätzung nicht allein über Geld ausgedrückt werde, sondern auch durch vernünftige Rahmenbedingungen und eine angemessene personelle Ausstattung.

Hier seien die Bedingungen in der Justiz NW heute besser als früher. Bei allem Verständnis für die vom Verband geäußerte Kritik bat der Minister darum, dies nicht zu vergessen.

Der Justizminister schloss damit, dass er sich freue, wenn trotz der nicht überbrückbaren Differenzen zur Nullrunde der Deutsche Richterbund und das Ministerium die Zusammenarbeit für eine starke Justiz in NRW fortsetzen können.

Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem durch das Grundgesetz auch dem Landesgesetzgeber vorgeschriebenen Justizgewährungsanspruch einerseits und dem effektiven Stellenabbau andererseits, der Übernahme von Schreibearbeit durch Staatsanwälte und Richter, der Verletzung des Alimentationsprinzips durch Einführung der Kostendämpfungspauschale, Kürzung des Weihnachtsgeldes, Wegfall des Urlaubsgeldes sowie den geringer werdenden Aussichten auf volle Bezüge aufgrund Senkung des Anrechnungsfaktors für die ruhegehaltstfähige Dienstzeit wurde von vielen Anwesenden schmerzlich vermisst.

Bedenklich ist vor allem aber auch der Umgang mit den Betroffenen. Während der Tarif im öffentlichen Dienst ausgehandelt wird, nimmt sich die Landesregierung heraus, die bisher propagierte 1:1-Umsetzung einfach wegfällen zu lassen – und das bei den noch auf der LVV in Essen quasi zum Dogma erhobenen Vorstellungen, dass **NRW Mitbestimmungsland Nr. 1** werden solle. **Hier wird nicht einmal angehört, geschweige denn mitbestimmt oder gar verhandelt.**

Assessorentagung in Aachen

Zu einem lebhaften und motivierenden Erfahrungsaustausch trafen sich Assessorenvertreter aus den Bundesländern am 25. 4. in Aachen. Es ist inzwischen gute und gelebte Tradition, dass die Assessoren ihre mitunter ganz spezifischen Anliegen diskutieren und im unmittelbaren Anschluss direkt in die BVV hineinragen. Die Leitung der Assessorentagung lag in den bewährten Händen des Mitglieds des Präsidiums, RinArbG Carla Evers-Vosgerau (Flensburg).

Es war keine Überraschung, dass die Assessoren auch in diesem Jahr der „Dauerbrenner“ der ihnen häufig abverlangten Wechsel der Einsatzorte und die Unsicherheiten bei der „Verplanung“ besonders beschäftigte. Die Unterschiede zwischen der Praxis in den einzelnen Bundesländern sind hierbei offenbar beträchtlich. So ist in einigen Bundesländern bereits mit dem Tag der Einstellung sicher, welche Planstelle nach Ablauf der „Probezeit“ zugewiesen werden

soll; in anderen Bundesländern ist im Rahmen der sogenannten „Kinderlandverschickung“ leider bis kurz vor dem Tag der Ernennung auf Lebenszeit unklar, wohin die Reise geht. Auch die Dauer der Proberichtertätigkeit variiert zwischen den Bundesländern enorm. Die eigentlich üblichen drei Jahre dehnen sich teilweise auf fünf bis sieben Jahre aus, die Wartezeiten auf Planstellen an sehr begehrten Gerichten sogar noch ausgenommen!

Überraschend für viele Teilnehmer der Tagung war, dass in den Bundesländern

ganz unterschiedliche Wege beim Einsatz der Assessoren eingeschlagen werden. So werden junge Richter in NRW regelmäßig nicht zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten wechseln müssen. Ganz anders kann dies etwa in Sachsen aussehen: Ein Wechsel von der ordentlichen Gerichtsbarkeit hin zu den Sozialgerichten ist nicht unüblich. In Bayern sind Wechsel zwischen der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichtsbarkeit obligatorisch.

Schnell in den Mittelpunkt der Diskussion rückte die **Besoldungsfrage**, die Assessoren nicht weniger als die älteren Kollegen umtreibt. Mit besonders großer Sorge befassten sich die Teilnehmer mit der jüngst in Baden-Württemberg beschlossenen Regelung, wonach die Besoldung der Assessoren für die ersten drei Jahre um acht Prozent gekürzt wurde.

Auch Assessoren haben ihren Beruf nicht des Geldes wegen gewählt; sie sind sich der ihnen übertragenen Verantwortung durchaus bewusst ebenso wie der Tatsache, „dass sich Wertschätzung nicht in Bezahlung ausdrückt“, wie NRW-Justizminister Thomas Kutschaty am NRW-Abend formulierte. Jedoch sollte sich die Besoldung entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe einer amtsangemessenen Alimentation an der Verantwortung und auch der steigenden Belastung der Staatsanwälte und Richter orientieren. Daher waren sich auch die Assessorenvertreter darin einig, dass die Besoldung der Staatsanwälte und Richter

wieder bundeseinheitlich geregelt werden sollte – allerdings bemessen am bayerischen Niveau!

Uneingeschränkt erfreulich stimmen konnten dagegen die Erfahrungsberichte derjenigen Kollegen, die von relativ unproblematischen Wechseln zwischen den Bundesländern berichteten, jedenfalls nach der Ernennung auf Lebenszeit.

Auch der diesjährige Erfahrungsbericht über das DRB-Assessorenseminar für junge Proberichter und Staatsanwälte in Berlin war wieder rundum begeisternd. Denn das Seminar bietet seit seinem Start im Jahr 2011 neben einem länderübergreifenden Austausch auch Vorträge außergewöhnlicher Referenten. Vor allem die vielen fundierten Informationen zu Auslandstätigkeiten und Karrierewegen werden von den Teilnehmern des Seminars dankbar aufgenommen.

Ein weiteres Thema der Aachener Tagung war nicht zuletzt die **Mitgliederwerbung für den DRB**. Die Anzahl der

neu eingestellten Assessoren stieg zuletzt in einigen Ländern an, und es herrschte Einigkeit, dass möglichst viele der neuen Kolleg-inn-en für die Mitarbeit in den Landesverbänden geworben werden sollen. In vielen Landesverbänden gibt es attraktive und speziell auf Assessoren zugeschnittene Angebote. Diese reichen von der obligatorischen „Assessorenmappe“ über Stammtische und Ausflüge bis hin zu Wochenendveranstaltungen und gemeinsamen Kurzreisen. Einzelne Bezirksgruppen haben aber offenbar Schwierigkeiten dabei, in Erfahrung zu bringen, welche neuen Kolleg-inn-en bei welchem Gericht/welcher Staatsanwaltschaft gerade angefangen haben.

Veranstaltungen wie das Proberichterseminar in Berlin und die Assessorenvertreterversammlung in Aachen sind neben dem interessanten Erfahrungsaustausch, den Stadtführungen in den Abendstunden und nicht zuletzt den tollen Kollegen, die man hier kennenlernen kann, ein nur allzu willkommener Kurzurlaub im Arbeitsalltag.



Resolution des Deutschen Richterbundes

Der Deutsche Richterbund fordert Bund und Länder auf, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen angemessenen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. In der Zwischenzeit sind die Tarifabschlüsse für den öffentlichen Dienst von allen Bundesländern eins zu eins auf Richter und Staatsanwälte zu übertragen, um weitere Einkommensverluste zu vermeiden.

Die Übertragung der Gesetzgebung für die Besoldung auf die Bundesländer hat dazu geführt, dass sich die Einkommen der Richter und Staatsanwälte in den einzelnen Bundesländern erheblich auseinanderentwickelt haben. Teilweise beträgt der Gehaltsunterschied mehrere Hundert Euro pro Monat. Der Grund-

satz „gleiche Besoldung für gleiche Arbeit“ gilt nicht mehr, das Gleichheitsgebot ist evident verletzt. Aus diesem Grund ist zu einer bundeseinheitlichen Besoldung zurückzukehren, nach der alle Richter und Staatsanwälte für gleiche Arbeit gleich und amtsangemessen hoch besoldet werden.

Mehrere Bundesländer verweigern Richtern und Staatsanwälten inzwischen sogar die Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung, indem sie Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst nicht oder nur noch teilweise auf Richter und Staatsanwälte übertragen. Das öffnet die Einkommensschere zwischen den einzelnen Bundesländern noch weiter und stellt eine eklatante Missachtung der von Richtern und Staatsanwälten für den Rechtsstaat ge-

leisteten Arbeit dar. Bis zur Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung gilt es, die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst in allen Bundesländern ohne Abstriche auf Richter und Staatsanwälte zu übertragen.

Die immer neuen Einschnitte bei der Besoldung sind nicht hinnehmbar, die Politik muss den für die Qualität des Rechtsstaats inzwischen bedrohlichen Abwärtstrend deshalb rasch stoppen.

www.NORDSEE-SANATORIUM.DE
 Private Krankenanstalt
 Deichstraße 13a
 26434 Wangerland-Horumersiel
 Tel. (0 44 26) 9 48 80
 Fax (0 44 26) 9 48 89 9

Forderungen des Deutschen Richterbundes

Zehn-Punkte-Papier zur Stärkung des Rechtsstaates

– Rechtspolitische Eckpunkte für die 18. Wahlperiode –

I. Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers stärken

Die hohe Qualität der Justiz, das auch international große Vertrauen in die deutschen Gerichte und der damit verbundene Standortvorteil sowie der niedrighschwellige Zugang des Einzelnen zum Recht sind Errungenschaften unseres Rechtsstaates, die es nachhaltig zu verteidigen und auszubauen gilt.

In Zeiten eines Primats der Finanzpolitik bedarf es – auch und gerade von der Bundesebene – eines eindeutigen rechtspolitischen Bekenntnisses zu diesen hohen Standards. Die Justiz gewährleistet den verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgewährungsanspruch des Bürgers und darf ihre Aufgaben nicht nach Kassenlage wahrnehmen. Bund und Länder haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass eine bürgernahe Justiz die Gerichtsverfahren im Interesse der Rechtsuchenden und des Rechtsfriedens in angemessener Zeit bewältigen kann. Denn die gesellschaftspolitischen Folgeschäden einer nur noch eingeschränkt arbeitsfähigen Justiz wären beträchtlich.

II. Unabhängigkeit der Justiz stärken

• Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen

Die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Politik muss gestärkt werden.

Die Staatsanwälte sind als staatliches Organ der Strafrechtspflege Teil der Dritten Gewalt. Sie sind der Objektivität verpflichtet und haben einen durch das Legalitätsprinzip klar festgelegten Ermittlungsauftrag. Die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen stehen dazu aber teilweise in Widerspruch.

Der Deutsche Richterbund (DRB) spricht sich dafür aus, nach der Abschaffung des politischen Beamten im Bereich der Staatsanwaltschaft nun auch das Weisungsrecht neu zu regeln. Den Justizministern sollte durch eine Änderung des GVG die Befugnis genommen werden, mit gezielten Weisungen Einfluss auf einzelne Verfahren zu nehmen. Sie machen von der Möglichkeit

bislang zwar selten Gebrauch, aber allein der böse Schein einer Einflussnahme der Politik schadet dem Ansehen der Justiz und schmälert das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat.

• Unabhängigkeit der Dritten Gewalt ausbauen

Der DRB spricht sich dafür aus, auch in Deutschland ein Modell der Selbstverwaltung der Justiz einzuführen, das sie in finanzieller, personeller und organisatorischer Hinsicht stärker von der Exekutive entkoppelt.

Wengleich die Justiz-Struktur in erster Linie Sache der Länder ist, stünde es der Bundespolitik gut an, sich die Forderung des Europarats nach einer selbstverwalteten Justiz in Deutschland zu eigen zu machen und damit zum Motor rechtsstaatlich gebotener Reformen zu werden. Der Aufbau der Judikative ist von einem Systembruch geprägt, solange an ihrer Spitze der Justizminister als Repräsentant der Exekutive steht, das Justizministerium die bewilligten Mittel verteilt und wichtige Personalentscheidungen trifft.

III. Rechtsstaat stärken durch effiziente Richtervorbehalte

Aus Sicht des DRB bedarf es einer Bestandsaufnahme, inwieweit die Richtervorbehalte der Strafprozessordnung tatsächlich einen durchgängig wirksamen Grundrechtsschutz durch den Ermittlungsrichter gewährleisten.

Ein Richtervorbehalt ist nur dort sinnvoll, wo auch eine eigenständige richterliche Prüfung des Sachverhalts erfolgen kann. Wo aber kein Entscheidungsspielraum verbleibt – etwa vor einer Blutentnahme zum Nachweis der (fehlenden) Fahrtüchtigkeit – verkommt der Richtervorbehalt zur bloßen Formalie ohne eine Schutzfunktion für den Betroffenen.

Der Richterbund hält es für richtig, den Rechtsschutz durch den Ermittlungsrichter bei schwerwiegenden Eingriffen wie einem Freiheitsentzug, einer Durchsuchung oder einer verdeckten Überwachung zu stärken. Das kann angesichts knapper Ressourcen aber nur gelingen, wenn der Richter zum Beispiel bei Blut-

entnahmen (§ 81a StPO), Leichenöffnungen (§ 87 StPO) oder Sicherheitsleistungen (§ 132 StPO) nicht mehr beteiligt werden muss und ihm dann mehr Zeit für den Grundrechtsschutz in gravierenden Fällen bleibt.

Es bedarf einer Reform der Richtervorbehalte, um die Effizienz der Tätigkeit des Ermittlungsrichters nachhaltig zu stärken.

IV. Strafanspruch des Staates wirksam durchsetzen

• Vorratsdatenspeicherung wieder einführen

Der DRB spricht sich dafür aus, eine gesetzliche Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung auf den Weg zu bringen.

In vielen Bereichen mittlerer bis schwerer Kriminalität sind Telefon- und Internetverbindungsdaten ein wesentlicher, oft der einzige Ansatz für Ermittlungen. Aus Sicht der Staatsanwaltschaften ist die Vorratsdatenspeicherung damit unverzichtbar, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten. Die Blaupause für eine Neuregelung liegt mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom März 2010 seit drei Jahren auf dem Tisch. Ein rasches Handeln ist auch deshalb geboten, weil Deutschland mit seiner Untätigkeit gegen geltendes EU-Recht verstößt.

• Effizienteres Beweisantragsrecht

Die Strafprozessordnung ist nur noch bedingt geeignet, um insbesondere Wirtschaftsstrafverfahren in angemessener Zeit mit einem Urteil zu beenden.

Aus Sicht des Richterbundes gehört das Beweisantragsrecht insgesamt auf den Prüfstand. So könnte etwa eine zeitliche Zäsur vorgesehen werden, ab der Beweis-anträge nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts abgelehnt werden können.

Es entspricht zwar dem Rechtsstaatsprinzip, einen spät gestellten Beweisantrag – der aus nachvollziehbaren Gründen nicht früher gestellt werden konnte – nicht allein unter Hinweis auf den späten Zeitpunkt abzulehnen. Kein Gebot eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist es aber, den Zeitpunkt eines Beweisantrages gänzlich in das Belie-

ben eines Verfahrensbeteiligten zu stellen, weil er das Verfahren damit aus rein prozessaktischen Erwägungen über Gebühr in die Länge ziehen könnte.

In den Fällen eines auffällig späten Be-weisantrages erscheint es daher ange-zeigt, das Gericht von der Pflicht zur um-fangreichen Begründung einer Ablehnung zu entbinden, sofern der Zeitpunkt der späten Antragstellung nicht nachvollzieh-bar begründet wird und eine weitere Sachaufklärung von dem Beweismittel nicht zu erwarten ist.

V. R-Besoldung bundesweit einheitlich regeln

Der DRB plädiert für eine Rückkehr zu ei-ner bundeseinheitlichen R-Besoldung, um ein weiteres Auseinanderdriften der Ein-kommen in den Ländern mit negativen Fol-gen für die Qualität der Justiz zu verhindern.

Durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Besoldung auf die Bundesländer ha-ben sich die Einkommen der Richter und Staatsanwälte erheblich auseinanderent-wickelt. So sind in der Vergangenheit in vie-len Ländern Sonderleistungen wie Weih-nachtsgeld und Urlaubsgeld gekürzt oder gestrichen sowie Einsparungen bei der Bei-hilfe vorgenommen worden. Der Grund-satz „gleiche Besoldung für gleiche Arbeit“ gilt nicht mehr. Die Abweichungen haben keinen sachlichen Grund, sondern folgen der Finanzlage der Bundesländer.

Im Ergebnis entspricht die Besoldung heute bundesweit nicht mehr den Anfor-derungen des Grundgesetzes, wonach Richter oder Staatsanwälte ihrem Amt an-gemessen zu besolden sind. Ein Blick auf Juristen mit vergleichbaren Qualifikatio-nen in der Privatwirtschaft zeigt, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte inzwischen weit hinter den Einkommen in Unternehmen oder Kanzleien zurück-bleibt. Der Wettbewerb um die besten Köpfe geht für die Justiz damit immer öf-ter verloren, die erstklassige Qualität der deutschen Justiz ist unter diesen Vorzei-chen auf Dauer nicht zu garantieren.

Der DRB sieht die Bundespolitik in der Pflicht, dieser fatalen Fehlentwicklung für den Rechtsstandort Deutschland insge-samt zu begegnen.

VI. Informations-Technologie effizient einsetzen

Der DRB ist aufgeschlossen für IT-Fach-verfahren, elektronische Aktenführung

und elektronischen Rechtsverkehr, so-weit sie die Arbeitsbedingungen in der Justiz verbessern und Arbeitsabläufe effi-zienter gestalten.

Informations-Technologie ist aber so einzusetzen, dass es den Bedürfnissen der Justiz und ihrer besonderen Stellung im Staatsgefüge entspricht. Den Anwen-dern von IT-Fachverfahren muss ein Ma-ximum an eigenen Einfluss- und Gestal-tungsmöglichkeiten verbleiben, damit sie ihrer Verantwortung als unabhängiger Richter und dem Legalitätsprinzip ver-pflichteter Staatsanwalt gerecht werden können. Verbindliche Vorgaben des Sys-tems wie Textbausteine, Paragrafenanga-ben oder bestimmte Entscheidungen kön-nen die Freiheit einschränken, so dass Möglichkeiten abweichender Arbeitswei-sen eröffnet bleiben müssen.

Die richterliche Unabhängigkeit und der besondere Status der Staatsanwälte stel-len auch spezifische Anforderungen an die Speicherung der Daten sowie an die Regelung und Kontrolle der Zugriffsrech-te. Die Stellung der Justiz als Dritte Staats-gewalt erfordert Eigenverantwortung und Gestaltungshoheit der Justiz für die einge-setzte IT, um externe Einflüsse auf die Ent-scheidungsfindung zu vermeiden. Der DRB fordert deshalb verbindliche Rege-lungen etwaiger Zugriffsbefugnisse.

VII. Mehr Transparenz bei Bundesrichterwahlen

Der DRB setzt sich dafür ein, die höchs-ten deutschen Richterstellen in einem transparenteren Verfahren zu besetzen.

Es darf nicht der Eindruck entstehen, die im Grundgesetz festgeschriebenen Quali-tätskriterien der Eignung, Leistung und Befähigung seien bei der Wahl von Bun-desrichtern außer Kraft gesetzt und es herrsche ein parteipolitisch bestimmtes Auswahlverfahren. Eine transparente Aus-wahl erfordert ein offenes Interessenbe-kundungsverfahren für die zu besetzen-den Planstellen, die Offenlegung des Anforderungsprofils und die Beteiligung richterlichen Sachverständs bei der Aus-wahlentscheidung. Insoweit ist das Vo-tum der Präsidialräte an den Bundesge-richten in verstärktem Maße zu beachten.

VIII. Mehr Frauen in die Spitzenämter der Justiz

Der DRB plädiert für mehr qualifizierte Juristinnen an den Bundesgerichten und in Führungsämtern der Justiz.

Inzwischen werden mehr Frauen als Männer in den Eingangsämtern der Jus-tiz eingestellt. In den höheren Beförde-rungs- und Führungsämtern entspricht der Anteil der Frauen aber immer noch nicht dem Anteil der darunter liegen-den Beförderungsstufe. Insbesondere an den Bundesgerichten sind nur weni-ge Frauen vertreten. Das zeigt, dass die Rahmenbedingungen zu verbessern sind, um einen vermehrten Aufstieg von Frauen in Spitzenämter zu ermög-lichen.

IX. Fünf Gerichtszweige für eine leistungsfähige Justiz

Der DRB spricht sich dafür aus, die nach dem Grundgesetz vorgesehenen fünf Gerichtszweige zu erhalten. Ange-sichts einer immer differenzierteren Rechtsordnung bedarf es mehr denn je spezialisierter Fachgerichte.

Bewährte Strukturen dürfen nicht aus fiskalischen Gründen oder mit Blick auf eine leichtere Versetzbarkeit von Rich-tern zerschlagen werden. Eine einheitliche, öffentlich-rechtliche Gerichtsbar-keit oder eine Eingliederung der Arbeitsgerichte in die ordentliche Ge-richtsbarkeit ist abzulehnen. Die selbst-ständigen Fachgerichte haben sich seit Jahrzehnten bewährt. Gerade im Be-reich des Sozial-, Finanz- und Verwal-tungsrechts haben sich hochspeziali-sierte Vorschriften entwickelt, die von allen Beteiligten ein hohes Maß an De-tail- und Spezialwissen erfordern. Die Fachgerichte genießen bei allen Bete-iligten großes Vertrauen und werden auch außerhalb Deutschlands als vor-bildlich angesehen.

X. Den Einheitsjuristen bewahren – Fortbildungsangebote ausbauen

Der DRB spricht sich für den Fortbe-stand des Modells eines umfassend qualifizierten Einheitsjuristen aus. We-gen der in einigen Bereichen zuneh-mend gefragten Spezialkenntnisse ist aber ein Ausbau des Fortbildungsange-bots angezeigt.

Die Aufstellung besonderer Qualifikati-onsanforderungen als gesetzliche Voraus-setzung für die Wahrnehmung bestimmter richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Aufgaben lehnt der DRB ab. Hierdurch würde in die Eigenverantwortlichkeit der Gerichtspräsidien und Leitungen der Staatsanwaltschaften für die Geschäftsver-teilung eingegriffen.

DRB-Seminar für junge Richter und Staatsanwälte

Im DRB-Haus in Berlin fand vom 12. bis 14. 4. 2013 wiederum ein Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit 38 Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet statt.

Der Samstag begann mit Vorträgen zu dem Thema **Abordnungen**. Hier wurden zunächst – u. a. durch Erfahrungsberichte – interessante Einblicke in die Möglichkeit von kurz- und längerfristigen Abordnungen im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte verschafft. Auch Möglichkeiten von Abordnungen zu europäischen sowie nationalen Institutionen – z. B. BMJ – wurden durch weitere Referenten näher dargelegt.

Nach einem Mittagsimbiss schilderte RAG Dr. Holger Fahl (Kiel) seine Erfah-

rungen, die er durch eine von European Judicial Training Networks organisierte Hospitation in Birmingham gesammelt hatte. Hierbei konnte er seine Begeisterung für die Stellung des Richters im britischen Rechtssystem, die sich deutlich von der im deutschen unterscheidet, nicht ganz verhehlen.

Im Anschluss daran erläuterte PrinOLG Karin Goldmann (Bremen) das von vielen Proberichtern als Buch mit sieben Siegeln empfundene **Beurteilungswesen**. Mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis begegnete sie Unsicherheiten und Sorgen vieler Teilnehmer.

Danach stellten RinOLG Andrea Titz (München) und VPrLG Dr. Willfried Kellermann (Kiel) den Teilnehmern die Mög-

lichkeiten eines **Engagements im Deutschen Richterbund** vor.

Gespannt lauschten die Teilnehmer sodann den nachdenklich stimmenden Ausführungen von Frau Tietz zur **richterlichen Ethik**.

Am nächsten Tag berichtete RLG Richard-Emmanuel Himmer (Berlin) von seiner Abordnung an den EuGH. Danach stellte PrOLG Dr. Peter Götz von Olenhusen (Celle) seinen persönlichen Werdegang vom Proberichter zum OLG-Präsidenten vor und hatte für die karrierebewussten Kollegen ein paar Handreichungen und Tipps für das berufliche Vorankommen parat.

Dankbar für die hervorragende Organisation und reich versehen mit interessanten und hilfreichen Informationen verabschiedeten sich die Teilnehmer am Sonntagmittag.

StA Christoph-Severin Haase, Köln

Änderungen bei der Beihilfe für Pflegeleistungen

Seit dem Januar 2013 müssen sich pflegebedürftige Beihilfeberechtigte in vollstationärer Pflege auf Änderungen einstellen.

Der Bundesgesetzgeber hat am 23. 10. 2012 das sog. Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) verkündet. Hiermit soll die ambulante Pflege, insbesondere auch von Demenzzkranken, gestärkt werden. Dieses Gesetz hat NRW genutzt, die Beihilfeverordnung (BVO) für die vollstationäre Pflege drastisch zu verschlechtern. Das LBN hat die Beihilfeberechtigten mit dem ersten Bescheid für dieses Jahr darüber informiert und mitgeteilt, dass infolge des PNG das Beihilferecht habe geändert werden müssen.

Um was geht es: Das von den Pflegeeinrichtungen in Rechnung gestellte Entgelt für die vollstationäre Pflege umfasst i. d. R. drei Kostenpositionen, die man in zwei Blöcke teilen kann:

- das Entgelt für die pflegerische Versorgung (Höhe abhängig von der Pflegestufe),
- die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten.

Die Kosten des ersten Blockes sind beihilfefähig. Im zweiten Block muss man differenzieren:

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind grundsätzlich nicht beihilfefähig,

es sei denn, die Kosten übersteigen einen Eigenanteil. Dieser bemisst sich danach, ob der Beihilfeberechtigte unterhaltsbedürftige Angehörige hat oder nicht und danach, ob er Versorgungsempfänger ist. Z. B. bei einem Pensionär mit unterhaltsbedürftiger Ehefrau wird von den Bruttoeinkünften zunächst ein Eigenanteil von 390,- € abgezogen. Liegen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung über 40 % des verbliebenen Einkommens, wird der übersteigende Betrag als Beihilfe gezahlt, also nicht nur zum konkreten Beihilfesatz, sondern zu 100 %.

Die vorstehende Regelung (grundsätzlich nicht beihilfefähig, es sei denn über dem Eigenanteil liegend) galt bislang auch für die Investitionskosten. Nach **§ 5 c II BVO NRW n. F.** sind diese Kosten nun nicht mehr beihilfefähig. Das führt nicht nur dazu, dass diese Kosten vom Beihilfeberechtigten selbst zu tragen sind; Folge ist auch, dass die Kosten von Unterkunft und Verpflegung innerhalb der 40 % bleiben können, so dass auch hierfür nichts mehr gezahlt wird.

Z. B. ein in einer Pflegeeinrichtung lebender, verheirateter Pensionär hat ein Ruhegehalt von brutto 3.000,- €. Hiervon sind 390,- € abzuziehen = 2.610,- €. 40 %

davon sind 1.044,- €. Dieser Betrag ist der Eigenanteil. Angenommen, die Kosten für Unterkunft und Verpflegung betragen zusammen 34,- €/Tag (d. h. in einem Monat mit 30 Tagen 1.020,- €) und die Investitionskosten 22,- €/Tag (bei 30 Tagen 660,- €). Bis zum 31. 12. 2012 erhielt der Pensionär bei einem Rechnungsbeitrag von 1.680,- € (1.020,- € + 660,- €) abzüglich des Eigenanteils von 1.044,- € = 636,- € Beihilfe.

Nach § 5 c Abs. 2 BVO NRW n. F. wird seit dem 1. 1. 2013 gar keine Beihilfe mehr gezahlt, weil die 1.020,- € für Unterkunft und Verpflegung unter dem Eigenanteil liegen.

Diese Lücke wird durch Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht geschlossen. Deren Leistungen reichen allenfalls aus, die Lücke im ersten Block auszugleichen.

Die Kosten einer vollstationären Heimunterbringung sind sehr unterschiedlich, sie hängen davon ab, ob sich eine Einrichtung im städtischen oder ländlichen Gebiet befindet, welches konkrete Angebot das Haus bietet und welches Klientel angesprochen werden soll. Dies gilt auch für den Posten Investitionskosten. So kann es sein, dass man in einem strukturschwachen ländlichen Gebiet

hierfür unter 10,- € am Tag zahlt, in der Stadt aber mit Tageskosten zwischen 20,- € und 30,- € rechnen muss. Mit diesen Kosten wird der Pflegebedürftige nun zusätzlich belastet. Diejenigen, die für sich selbst oder einen Angehörigen einen Heimplatz suchen, haben – in begrenztem Maße – die Möglichkeit, die Höhe der monatlichen Belastung durch die Investitionskosten zu steuern, indem sie sich eine preiswertere Einrichtung suchen. Wer sich aber zum 1. 1. 2013

bereits in einer Einrichtung befunden hat, hat diese Möglichkeit in der Regel nicht mehr, weil jeder Ortswechsel den kranken und alten Menschen belastet.

Übrigens hält das LBV Trost bereit: Es verweist auf die Sozialleistung Pflegegeld, die von den Gemeinden gezahlt wird, wenn ein Pflegebedürftiger aus seinen Einkünften das Heimentgelt nicht zahlen kann und er vorhandenes

Vermögen (mit Ausnahme des Schonvermögens) bereits eingesetzt hat. Es entspricht jedoch nicht dem beamtenrechtlichen Fürsorgeprinzip, Pensionäre auf die Sozialhilfe zu verweisen.

Die Neuregelung des § 5 c Abs. 2 der BVO NRW ist ein Beleg dafür, dass die Landesregierung keine Scheu davor hat, bestehende Versorgungsregelungen zu streichen. Dies lässt für die Zukunft noch Schlimmeres befürchten!

PeBB\$y-Fortschreibung 2014

Stand April 2013

Im Jahre 2014 steht eine neue PeBB\$y-Erhebung ins Haus – wiederum in ganz Deutschland, davon an 14 Gerichten/Staatsanwaltschaften des Landes NRW.

1. Überblick:

Die Justizminister-Konferenz (Jumiko) hat auf Vorschlag der Landesjustizverwaltungen im Jahr 2010 beschlossen, das Personalbedarfsrechnungssystem PEBB\$Y fortzuschreiben, um die Validität der dem System zugrunde liegenden Daten weiterhin zu gewährleisten. Mit der näheren Ausgestaltung wurde die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (Pensenkommission) beauftragt. Die Fortschreibung soll für den Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften durch eine bundesweite Erhebung der Arbeitszeiten von Januar bis Juni 2014 erfolgen.

2. Verfahren:

Im Erhebungszeitraum wird in den Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vollerhebung stattfinden, d.h. es werden alle anfallenden Geschäfte aller Dienstgruppen (mit Ausnahme des einfachen Dienstes) erhoben. Alle Bundesländer mit Ausnahme von Bremen stellen Erhebungsgerichte und -staatsanwaltschaften. Die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg hat – im Auftrag der Jumiko europaweit ausgeschrieben – federführend den Zuschlag im April an die Pricewaterhouse-Coopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PWC) erteilt.

Kernstück der neuen Personalbedarfsberechnung soll eine verschlankte Produktstruktur bilden, die von der Landesjustizverwaltung BW ebenfalls nach Auftrag der Jumiko erstellt wurde. Erho-

ben werden fast alle anfallenden Geschäfte, die dann aber zu weniger Geschäften (Produkten) als bisher zusammengefasst werden. Bei der Vorbereitung waren Praktiker aus allen Bundesländern beteiligt.

Erhebungsgerichte und -staatsanwaltschaften:

Mindestens 50 Gerichte und 15 Staatsanwaltschaften sollen an der Erhebung teilnehmen. Hierfür erstellen die Länder entsprechend dem Königsteiner Schlüssel 2012¹ insgesamt 195 Steckbriefe möglicher Erhebungsgerichte/-behörden und leiten sie an die Landesjustizverwaltung BW weiter. *Die Koordination, welche Gerichte und Staatsanwaltschaften einen Steckbrief ausfüllen und welche Gerichte und Staatsanwaltschaften an die Justizverwaltung BW gemeldet werden, liegt bei den Landesjustizverwaltungen.* PWC wird im Juni 2013 bei einem Termin mit der Zentralabteilungsleiterrunde die zum Zwecke eines repräsentativen Ergebnisses ausgewählten konkreten Erhebungsgerichte/-behörden bestimmen.

3. Beteiligung der Berufsverbände

Bei der Erhebung PEBB\$Y I und II, PEBB\$Y Fach und PEBB\$Y Fort wurde jeweils ein Lenkungsausschuss eingerichtet, in den auch Vertreter der richter- und nichtrichterlichen Berufsverbände eingebunden waren. Welche konkrete Beteiligung bei der Durchführung der PEBB\$Y Fortschreibung 2014 geplant ist, steht derzeit noch nicht

fest. Bisher wurde lediglich durch die Landesjustizverwaltung BW mitgeteilt, dass man auch im weiteren Verlauf der Vorbereitungen zur Erhebung im Jahr 2014 auf den Sachverstand der Praxis zurückgreifen wolle. Es sei wichtig, die Berufsverbände als Multiplikatoren zur Praxis zu allen Aspekten der Personalbedarfsberechnung zu informieren. Im Protokoll der Pensenkommission vom 6./7. 11. 2012 ist hierzu festgehalten, u. a. sei die „Einbindung von Praxis, Berufsverbänden und Personalvertretungen durch jedes Land selbst“ noch zu klären.

Auf der Sitzung im Juni 2013 soll auch die von dem externen Unternehmen angedachte Projektstrukturorganisation besprochen und beschlossen werden, also auch die Frage der konkreten Beteiligung der Berufsverbände, Personalvertretungen und der Praxis.

4. Der Deutsche Richterbund fordert in einem Anschreiben vom April 2013 die frühzeitige und unmittelbare Beteiligung des Deutschen Richterbundes in einem mitentscheidungsbehafteten Gremium wie in den vorangegangenen PEBB\$Y-Verfahren. Hierzu hat der DRB eine Arbeitsgruppe „PEBB\$Y-Fortschreibung 2014“ eingerichtet, der angehören:

- Lore Sprickmann Kerkerinck, DinAG Freising, Mitglied im Präsidium des DRB
- Elmar Herrler, VROLC, Nürnberg
- Kirsten Stang, OStAin, Braunschweig
- Dr. Kai Thomsen, DAG, Eckernförde

¹ Der Königsteiner Schlüssel regelt die Aufteilung des Länderanteils bei gemeinsamen Finanzierungen und sonstigen Vorhaben. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das Haushaltsjahr 2012 liegen das Steueraufkommen im Jahr 2010 und die Bevölkerungszahl von 2010 zugrunde

NRV – Etwas differenzierter bitte!

Die NEUE Richtervereinigung hat bei ihrem Aufruf zur Beteiligung an der Düsseldorf Demo des Deutschen RICHTERBUNDES die Gefahr aufgezeigt, dass bei weiteren Sparmaßnahmen auch die Pensionsberechtigung zur Diskussion gestellt und eingeschränkt werde. Unser Pensionsexperte VRFG a. D. Hans Wilhelm Hahn hat dazu die nachstehende Stellungnahme verfasst.

1. Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und dem Vervielfältiger nach § 14 BeamtenVG. Aufgrund der Versorgungsreform des Jahres 2001 beträgt der aktuelle Vervielfältiger **1,79375 % für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit** (bisher: 1,875 %), höchstens jedoch 71,75 % (bisher: 75 %).

2. Nach **geltender Rechtslage** (6. Dienstrechtsreformgesetz) wird ab dem **1. 7. 1997** die Zeit einer vorgeschriebenen Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit bis zu drei Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Es gibt aber nach dem BeamtenVG Übergangsregelungen. Kurz gefasst besagen die Übergangsvorschriften, dass diejenigen Richter und Beamte, die vor dem 1. 1. 1992 in den öffentlichen Dienst eingetreten sind, die bisherigen Zeiten einer vorgeschriebenen Hochschulausbildung einschließlich Prüfungszeit mit den Mindestzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit behalten. Für das juristische Studium betrug die vorgeschriebene Mindestzeit acht Semester zuzüglich einem Prüfungssemester.

Die Zeit einer vorgeschriebenen **Hochschulausbildung** einschließlich Prüfungszeit kann **künftig jedoch nur noch bis zu 855 Tagen** als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (Entwurf eines Dienstrechtsanpassungsgesetz-NRW).

Die Absenkung auf 855 Tagen soll ab 1. 1. 2014 schrittweise erfolgen und richtet sich nach dem Beginn des Ruhestandes. Die abgesenkte Berücksichtigung der Zeit einer vorgeschriebenen Hochschulausbildung greift voll für einen Eintritt in den Ruhestand ab dem 1. 7. 2017; also in etwa vier Jahren ist die volle Absenkung auf die Berücksichtigung von Hochschulausbildungszeiten wie in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

Die generelle Berücksichtigung der Hochschulausbildungszeiten (sog. Kann-

Zeiten) erfolgt aufgrund der Verwaltungsvorschriften zum BeamtenVG v. 3. 11. 1980 (GMBI Nr. 35/1980).

3. Für die Versorgungsansprüche der Richter und Staatsanwälte bedeuten diese Regelungen folgendes:

Der Höchstsatz der Versorgung von 71,75 % wird somit nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht. Ruhegehaltfähig sind die im Beamten- bzw. Richterverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten.

Dazu zählen auch die zurückgelegten ruhegehaltfähigen **Vordienstzeiten** (§§ 10, 11 BeamtenVG, z. B. hauptberufliches privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, Tätigkeit als Rechtsanwalt) und die Ausbildungszeiten (§ 12 BeamtenVG, z. B. Hochschulstudium).

Praktisch bedeutet dies:

a) Wer im Alter von 27 Jahren in den Dienst als Richter oder Staatsanwalt Eintritt und demnächst bis zur Höchstaltersgrenze von 67 Jahren arbeitet, erreicht den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % ($40 \times 1,79375 = 71,75$). Eine Berücksichtigung von Ausbildungs- bzw. Hochschulausbildungszeiten bedarf es in diesem Fall nicht.

b) Wer sein Studium und seine Ausbildung später abgeschlossen hat und erst etwa im Alter von 29 Jahren in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst eintritt, erreicht bei einer Dienstleistung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres den Höchstruhegehaltssatz ebenfalls. Denn in diesem Fall werden die Studien- und Ausbildungszeiten von künftig 855 Tagen berücksichtigt, mithin also eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von weiteren zwei Jahren und 85 Tagen erreicht, was zu einer gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 40 Jahren führt.

c) Wer sein Studium und seine Ausbildung im Alter von 27 Jahren abgeschlossen hat, aber nicht unmittelbar in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst eintritt, sondern zunächst als Rechtsanwalt tätig ist, wird in der Regel auch den Höchstruhegehaltssatz erreichen. Denn seine Tätigkeit als Rechtsanwalt kann nach § 11 BeamtenVG **bis zur Hälfte dieser Zeit** als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Zusammen mit der anzurechnenden Hochschulausbildungszeit wird der Richter oder Staatsanwalt auch dann noch den Höchstruhegehaltssatz erreichen, wenn er im Alter von bis zu 31 Jahren in den öffentlichen Dienst eintritt (36 Jahre Tätigkeit als Richter/Staatsanwalt, vier Jahre Tätigkeit als Rechtsanwalt, davon berücksichtigungsfähig zwei Jahre, zwei Jahre und 85 Tage berücksichtigungsfähiges Studium ergeben 40 Jahre und 85 Tage).

Wer sich nicht wehrt ...

Wie Ermittlungspersonen zu herausragenden Vertretern des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs werden

Es lohnt sich immer, einen Blick in das Landesintranet der Justiz zu werfen. Dort wird man auch über aktuelle Berufsbilder informiert.

Früher las man im Internetauftritt der Landesregierung zum höheren Dienst, dass die Richtertätigkeit eine „**herausragende unabhängige Tätigkeit**“ sei.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden dagegen lediglich als „**Ermittlungsperson**“ bezeichnet.

Nun ist „Person“ schon sicherlich besser als „Unperson“; dennoch fand der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte dies unmöglich. Er remonstrierte erfolgreich bei der Online-Redaktion.

Wer heute in den Internet-Auftritt sieht, findet:

Staatsanwalt/Staatsanwältin

herausgehobener Vertreter des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Damit wird auch den Bestrebungen der Polizeigewerkschaften, die Staatsanwaltschaften durch Eingliederung in die Hierarchie der Polizei zu bloßen „Polizeistaatsanwaltschaften“ abzuwerten, ein deutlicher Riegel vorgeschoben.

Und die Moral von der Geschicht? Wer sich nicht wehrt, der lebt verkehrt.

Ergebnis: Die Behauptung der NRV, der Höchstruhegehaltssatz werde nicht mehr generell erreicht, ist also nicht ganz zutreffend.

Allerdings ist die Aussage der NRV in der Tendenz richtig, dass die nahezu ununterbrochenen Änderungen des Gesetzgebers an den Versorgungsvorschriften es den einzelnen Richtern und Staatsanwälten immer schwieriger macht, den Höchstruhe-

gehaltssatz künftig noch zu erreichen. Dies wird nur denjenigen gelingen, die ihre Ausbildung ganz zügig abschließen und unmittelbar im Anschluss an die Ausbildung in den richterlichen oder staatsanwaltlichen Dienst eintreten.

Eine längere Berufstätigkeit oder eine Erfahrung außerhalb des öffentlichen Dienstes wird versorgungsrechtlich immer weniger honoriert, so dass der öffentliche

Dienst etwa lebensältere und erfahrenere Bewerberinnen in Zukunft nur noch schwer gewinnen können.

Das neue Versorgungsrecht macht es aber insbesondere den Richterinnen und Staatsanwälten, die Kinder erziehen haben und häufig deshalb ihre Tätigkeit in Teilzeit verrichten mussten, nahezu unmöglich, den Höchstruhegehaltssatz zu erreichen.

Aus der Arbeit des Bundespräsidiums

Anhörung im Rechtsausschuss

Der Deutsche Richterbund nimmt regelmäßig zu Gesetzesvorhaben auf Bundes- und auf Länderebene Stellung. Der DRB-Bund war am 13. 3. 2013 eingeladen, sachverständige Ausführungen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. KostRMoG) zu machen, mit dem der Gesetzgeber seine Bemühungen fortsetzt, ein zeitgemäßes Justizkostenrecht zu schaffen. Als Mitglied des Bundespräsidiums erläuterte DAG Jens Gnisa (Bielefeld) hierzu vor dem Ausschuss in Berlin u. a.:

Der Deutsche Richterbund hat bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme vom April 2012 die Reform von der Gesetzestechnik und Struktur als gelungen eingeschätzt. Bei dieser Beurteilung verbleibt es auch in Bezug auf den Entwurf vom 14. 11. 2012 (BT-Drs. 17/11471).

Die Erhöhung der Gerichtsgebühren ist jedoch zu gering. Nach wie vor ist die Justiz bei zu geringer Sachmittelausstattung hoch belastet. Die Justizminister sind bereits in der Vergangenheit nicht in der Lage gewesen, den Finanzbedarf der Justiz hinreichend abzudecken. Dem Kostendeckungsgrad der Justiz kommt nun eine hohe Bedeutung zu. Zwar fließen die Gebühreneinnahmen der Justiz in den Landeshaushalt ein und stehen nicht etwa isoliert der Justiz zur Verfügung. Sinkt aber der Kostendeckungsgrad ab, dann müssen die neu entstehenden Finanzierungslücken unweigerlich aus den allgemeinen Steuereinnahmen abgedeckt werden. Ein Finanzminister wird hierzu nur bereit sein, wenn der Justizminister seinerseits Einsparungen vornimmt. Je geringer die Gebühreneinnahmen der Justiz sind, umso größer wird der Spardruck auf die Justiz. Zwischen der Finanzausstattung der Justiz und ihrer Qualität gibt es

einen untrennbaren Zusammenhang. Bei aller Motivation der Richter, Rechtspfleger und aller Beschäftigten können diese nicht jede Lücke abfangen, die sich auftut. Wir brauchen deshalb eine gute finanzielle Basis, deren Grundstock das eigene Gebührenaufkommen sein muss, zumal sich die finanziellen Herausforderungen der Justiz zukünftig noch erheblich verschärfen werden.

Die Justiz kann ihre wichtige gesellschaftliche Aufgabe nur dann wahrnehmen, wenn sie an der Entwicklung der Wertschöpfung in unserer Gesellschaft teilnimmt. Dies ist aber nach dem Gesetzesentwurf nicht der Fall.

Die geplanten Gebührenmehreinnahmen verbleiben langfristig gesehen unter dem Anstieg des Bruttoinlandsprodukts und der Preissteigerung (Erhöhung des Bruttoinlandsprodukts um 30 % im Zeitraum 1991 bis zum Jahr 2012 bei gleichzeitigem Preisanstieg im gleichen Zeitraum von rd. 48 %). Der Gesetzgeber sieht demgegenüber im FamFG-Bereich nur eine Gebührenerhöhung von 13 % vor – sogar berechnet auf einen noch längeren Zeitraum.

Man kann zwar durchaus die Auffassung vertreten, dass eine weitere nennenswerte Gebührenerhöhung in Grundbuch- und Nachlasssachen kaum vertretbar sei, da ansonsten ggfs. Überschüsse erzielt würden. Dann muss aber doch strukturell an anderer Stelle auch umgekehrt die Überlegung angestellt werden, ob nicht in diesen anderen Bereichen für den Steuerzahler eine Subventionierung von Justizleistungen zugunsten einzelner Bürger unangemessen ist. Diese Überlegungen stellt der Gesetzesentwurf aber nicht an. Vielmehr werden die Gerichtsgebühren nach dem GKG linear unter dem Strich um voraussichtlich nur 12 % angepasst.

Der Gesetzesentwurf verbleibt damit in der gegenwärtigen Struktur und setzt die Konsequenzen aus der Kosten- und Leistungsrechnung nur einseitig dort zu Lasten der Justiz um, wo sich weitere Erhöhungen verbieten. Er greift sie aber eben nicht in die andere Richtung auf und überlegt nicht, wo ggfs. der Anteil der Gebühren in Bezug auf die ausgelösten Kosten strukturell zu gering ist.

Mit den 12 % im Bereich der Gebühren für die streitige Gerichtsbarkeit hält sich der Gesetzesentwurf vielmehr isoliert betrachtet genau an die Werte, um die das Bruttoinlandsprodukt bzw. die Inflation im Zeitraum 2004 bis 2012 angestiegen sind. Dies bedeutet, dass die Justiz insgesamt nicht Schritt hält. Im FamFG-Bereich wird sie von der allgemeinen Entwicklung abgekoppelt. Diesen Effekt kann sie bei den Gebühren für streitige Verfahren nicht mehr wettmachen, da sie sich hier strikt an den maßgeblichen Parametern orientiert. Daraus ergibt sich auch, dass eine – ggfs. im Rahmen des Justizgewährungsanspruchs des Bürgers zu berücksichtigende – Hürde in Form zu hoher Gerichtsgebühren (eine weitere Begründung des Gesetzesentwurfs) hier eben nicht existiert, da



DIE ROBE ELITE
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE!

TRAGEKOMFORT
Sie werden keine leichtere Robe mit angenehmeren Trageeigenschaften finden.

DIE REINE NATUR
Die Richter-/Staatsanwaltsrobe ELITE hat hochwertige Samtbesätze aus 100% Baumwolle.

FEINSTE SCHURWOLLE
Der Oberstoff ist aus sehr hochwertiger, superleichter Schurwolle. Feinstes Merino-Kammgarn!

AB HERSTELLER
Die Robe ELITE kaufen Sie bei uns direkt ab Hersteller!

www.roben-shop.de

NATTERER
Profi Design NATTERER GmbH
73730 Esslingen a.N.
Zepelinstrasse 136
Telefon 0711/3166980

insgesamt das Bruttoinlandsprodukt in den letzten gut 20 Jahren höhergestiegen ist als die Gerichtsgebühren selbst unter Berücksichtigung der Erhöhung. Ähnliches belegt auch noch einmal ein Blick auf das Nettoeinkommen der Bürger Deutschlands. Dieses ist im Zeitraum von 1991 bis heute um rd. 32 % gestiegen; in der Zeit von 2004 bis 2011 um knapp über 10 %. Insgesamt gesehen liegen die beabsichtigten Gebührenerhöhungen damit prozentual auch unter der Einkommensentwicklung.

Die Grenze, ab der eine Beeinträchtigung des Justizgewährungsanspruchs durch die Bürger überhaupt in Frage käme, liegt fern. Immerhin ist aner kennenswert, dass der Gesetzgeber auf die Kritik zum ersten Entwurf reagiert hat. Der ursprüngliche Entwurf sah seinerzeit nur Gebührenerhöhungen von netto 78 Mio. € vor, jetzt immerhin von 177 Mio. € – allerdings bundesweit. Seinem Ziel, zu einer nachhaltigen Erhöhung der Kostendeckungsquote beizutragen, kommt der Gesetzesentwurf

gleichwohl nicht nach. Eine Vergleichsrechnung für die Haushaltspläne des Landes NRW, dem rund 23 % der erhöhten Gerichtsgebühren zufließen dürften, ergibt, dass die Kostendeckungsquote auch nach der Reform zwar leicht verbessert, jedoch unter der des Jahres 2004 verbleibt. Unsere Forderung lautet deshalb: Zumindest die linearen Gebührenerhöhungen sind so weit zu verbessern, dass das Niveau der Kostendeckung von 2004 wiederhergestellt werden kann.

Krankenstand in der Justiz – es geht aufwärts!

Gesundheitsbericht 2012 belegt Anstieg der Erkrankungen in der Justiz zwischen 2004 und 2010

Parallel zu der durch die geplanten Nullrunden ausgedrückten Verachtung des Haushaltsgesetzgebers gegenüber Richtern und Staatsanwälten wird heimlich der Anstieg der krankheitsbedingten Fehltag e eingeräumt. Alle in der Justiz tätigen Personen registrieren durch die Umstrukturierung der Justiz höhere Belastungen, Arbeitsverdichtungen, und im Rahmen des Personalabbaus auch eine Häufung von krankheitsbedingten Ausfällen.

Am 30. April 2013 wurde der **Gesundheitsbericht Justiz NRW 2012** fertiggestellt. Auf Seite 7 kann jeder Leser anhand der Kurven den Anstieg im Krankenstand visualisieren: „Erkennbar ist, dass je höher die Laufbahngruppe ist, desto weniger Fehltag e zu verzeichnen sind.“

Seite 17 wertet dies auch verbal aus: „Die **Führungskräfte** in ihrer Schlüsselrolle für ihre Mitarbeiter, aber auch angesichts ihrer eigenen Belastung in der Führungsrolle sind ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt. Im Fehlzeiten-Report 2011 wird festgestellt, dass Führungskräfte, vor allem in unteren und mittleren Führungsebenen, selbst unter starkem Zeitdruck und Arbeitsdichte leiden und verstärkt zum Präsentismus* neigen (mit der Konsequenz mangelnder Erholung).“

Konsequenterweise gibt man also den Leistungsträgern, die sich trotz Krankheit regelmäßig in den Dienst schleppen oder, weil sie nicht stempeln müssen, die Arbeit in den häuslichen Bereich verlegen, als Lohn für die erhöhte Leistungsbereitschaft eine Abkoppelung von den allgemeinen Preissteigerungen.

Die dadurch ausgedrückte fehlende Anerkennung wird auf Seite 18 zugleich auch prognostisch in einen Anstieg der Fehltag e umgesetzt: „Hinsichtlich der Krankheitsbilder ist damit zu rechnen, dass verstärkt **psychische Erkrankungen** auftreten. Nach den gegenwärtig allgemein akzeptierten Modellvorstellungen psychischer Erkrankungen entstehen diese, wenn dauerhaft interne und externe Ressourcen des Menschen zu einer angemessenen Bewältigung der Anforderungen seiner Umwelt nicht ausreichen. Dies kann zum einen an Beeinträchtigungen der psychosozialen Entwicklung liegen, aber auch an einer die ‚normale‘ Kapazität übersteigenden äußeren Anforderung. Da gerade die berufliche Tätigkeit für die Mehrzahl der Erwachsenenbevölkerung zentraler Bestandteil ihrer Lebenswelt bildet, entstehen hier sowohl Anforderungen als auch Schutz- und Risikofaktoren.

Aus Sicht der Betroffenen werden die Probleme selten in Zusammenhang mit Arbeitsbedingungen gebracht, die objektiv erfassbar sind (Ergonomie, Arbeitszeit, Arbeitsdichte). Vielmehr berichten Erkrankte immer wieder über andauernde Konflikte (mit Kollegen/Vorgesetzten), Kränkungen, Enttäuschungen **oder fehlende Anerkennung ihrer Leistungen**, mangelnden Respekt und berufliche Perspektivlosigkeit.

Die Aufmerksamkeit für psychische Gesundheit und psychische Belastungen am Arbeitsplatz muss daher zunehmen.“

Schenken wir den Erstellern der Studie eine Antwort auf die Behauptung, dass die psychischen Probleme selten mit objektiven Arbeitsbedingungen erklärbar seien. Immerhin wird zugestanden, es sei „auch auf die Wechselbeziehung von psychischer Belastung und physischer Erkrankung (beispielsweise zu Rückenbeschwerden) sowie

auf die Dunkelziffer der Fälle hinzuweisen, in denen eine physische Erkrankung diagnostiziert wurde, die (unerkannt oder ungenannt) psychische Ursachen hat.“

Und es wird auch gesehen, dass dies Außenwirkung hat. Im **Maßnahmenkatalog Gesundheitsmanagement**, der parallel erschienen ist, heißt es: „Negative Konsequenzen können sich im Leistungsbereich, im Arbeitsausfall wie auch im sozialen Bereich bemerkbar machen. Merkmale wie Leistungsschwankungen, Zunahme der Fehlerhäufigkeit, auffällige Fehlzeiten, Unzufriedenheit, Resignation, Reizbarkeit, verstärktes Rückzugsverhalten, disziplinäre Probleme und Vernachlässigung des äußeren Erscheinungsbildes können auf psychische Störungen hindeuten.“

Unverschämte ist der Maßnahmenkatalog darin, dass er vornehmlich auf eine Gesundheitsverbesserung durch Ernährung, Haltung und Sport und auf eine damit einhergehende Steigerung des Leistungsvermögens der Mitarbeiter hinweist. Dazu hat der Philosoph Prof. Byung-Chul Han (Berlin) in seiner „**Topologie der Gewalt**“ bereits 2011 treffend ausgeführt: „An die Stelle des Fremdzwanges tritt ein Selbstzwang, der sich als Freiheit gibt. Diese Entwicklung hängt eng mit dem kapitalistischen Produktionsverhältnis zusammen. Ab einem bestimmten Produktionsniveau ist die Selbstausbeutung wesentlich effizienter, viel leistungstärker als die Fremdausbeutung, weil sie mit dem Gefühl der Freiheit einhergeht. Die Leistungsgesellschaft ist eine Gesellschaft der Selbstausbeutung. Das Leistungssubjekt beutet sich selbst aus, bis es ganz ausbrennt.“

Zu gegebener Zeit mag die Politik dies den Bürgern in Bezug auf die Justiz erklären.

* Also dazu, trotz Erkrankung weiter zur Arbeit gehen.

Aus der StA-Kommission

In ihrer Sitzung vom 21. 2. 2013 in Duisburg hat die Staatsanwaltskommission sich in erster Linie mit ihrer thematischen Ausrichtung für das Jahr 2013 befasst. Nach den Erörterungen der Kommission soll Jahresthema die Ausstattung des Arbeitsplatzes des Staatsanwalts sowohl in sächlicher als auch in personeller Hinsicht sein (Stichwort: Richterassistent auch für den Staatsanwalt?). Darüber hinaus wurden Themen wie das Eckpunktepapier zu einem Richter-

und Staatsanwältegesetz (LRiStaG) sowie die Häuser des Jugendrechts, die in Nordrhein-Westfalen geschaffen werden sollen, besprochen. Ein Juni-Termin für die nächste Sitzung der Staatsanwaltskommission wurde ins Auge gefasst, muss aber noch wegen der Sitzung des Hauptpersonalrats der Staatsanwälte am 13. 6. 2013, an der sowohl der Vorsitzende der Kommission als auch sein Stellvertreter teilnehmen, neu abgestimmt werden.

Aus der Amtsrichterkommission

Die Amtsrichterkommission des DRB-NRW, die am 8. 5. 2013 in der Justizakademie in Recklinghausen getagt hat, unterstützt zum Thema Besoldungssituation die Aktionen des Landesvorstands und regt zur Verbesserung der Kommunikation die Einrichtung eines Online-Forums an.

Zentrales Thema der Sitzung war der vertikale Belastungsausgleich. Die seit Jahren bestehende Situation der Mehrbelastung der Amtsgerichte ist nach einheitlicher Auffassung der Mitglieder der Amtsrichterkommission nicht weiter hinnehmbar. Im Jahresmittel des Jahres

2012 der personalverwendungs-basierten Belastungsquote sind die Amtsgerichte über 18 % stärker belastet als die Oberlandesgerichte. Die Amtsrichterkommission wird hierzu eine ausführliche Stellungnahme erarbeiten.

Weiteres Thema war die Belastungssituation im Betreuungsrecht. Auch hier sieht die Kommission Handlungsbedarf. Hier sind nach der Einschätzung der Amtsrichterkommission Erhebungen zur Mehrbelastung durch die Neuregelung zur Zwangsbehandlung erforderlich.

Bundesverfassungsgericht zur Arbeitsüberlastung

Die Möglichkeit, die Arbeitszeit als Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit selbst zu gestalten – soweit die Anwesenheit in der Dienststelle nicht durch bestimmte Tätigkeiten (Beratungen, Sitzungsdienst, Bereitschaftsdienst usw.) geboten ist –, bedeutet nämlich nicht, dass ein Richter zeitlich unbeschränkt zur Arbeitsleistung verpflichtet ist (...) Vielmehr orientiert sich die von einem Richter zu erbringende Arbeitsleistung pauschalierend an dem Arbeitspensum, das ein durchschnittlicher Richter vergleichbarer Position in der für Beamte geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewältigt (...). Überschreitet das zugewiesene Arbeitspensum die so zu bestimmende Arbeitsleistung – auch unter Berücksichtigung zumutbarer Maßnahmen wie z. B. eines vorübergehenden erhöhten Arbeitseinsatzes – erheblich, kann der Richter nach pflichtgemäßer Auswahl unter sachlichen Gesichtspunkten die Erledigung der ein durchschnittliches Arbeitspensum übersteigenden Angelegenheiten zurückstellen.

Beschluss v. 23. 5. 2012, AZ: 2 BvR 610/12 und 625/12

Buchbesprechung

Bestellen – Benutzen – Bestrafen!

Praxis der Strafzumessung von Schäfer / Sander / van Gemmeren (NJW-Praxis; Bd. 51), 5., neu bearb. Aufl. 2012, 593 S., C.H.BECK, ISBN 978-3-406-61893-2, 69,00 Euro.

Das aus der strafrechtlichen Fachliteratur längst nicht mehr wegzudenkende Werk zum Recht der Strafzumessung von Gerhard Schäfer, der mit Günther M. Sander und Gerhard van Gemmeren schon in den Voraufgaben zwei versierte Praktiker als Mitautoren gewonnen hatte, liegt brandaktuell in fünfter Auflage vor. Seit der ersten Auflage im Jahre 1990 hat sich nicht nur der Umfang des Buches fast verdoppelt. Auch die Welt der Strafsanktionen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten deutlich verändert, nicht zuletzt durch die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG zur Sicherungsverwahrung.

Anhand eines systematisch und klar gegliederten Inhaltsverzeichnisses und eines ausführlichen Sachregisters ist das Buch leicht zu erschließen. So kommt selbst der eilige Benutzer, der sich vielleicht in einer Sitzungspause oder beim Absetzen einer Entscheidung schnell über eine bestimmte Spezialfrage oder den aktuellen Stand der Rechtsprechung informieren will, zum gewünschten Ergebnis. Ebenso sind grundlegende Studien zum Recht der strafrechtlichen Sanktionen möglich, so dass das Buch nicht nur in die Hand von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten gehört, sondern getrost auch von Referendaren, ja sogar von interessierten Studenten aufgeschlagen werden kann. So widmet sich ein besonderes Kapitel lehrbuchartig der Abfassung der Urteilsgründe und beschreibt genau ihren Aufbau und die Anforderungen, die an die Begründung der Strafzumessung zu stel-

len sind – ein revisionsrechtlich durchaus relevantes Thema!

Das Werk gefällt einerseits durch seine geordnete, flüssige Darstellung, bei der sogar das Lesen Spaß macht, was für ein Fachbuch nicht selbstverständlich ist. Andererseits beeindruckt die enorme Fülle der Nachweise von Rechtsprechung und Literatur in den Fußnoten, die häufig weiterführende Erläuterungen enthalten. Zusätzlich sorgen viele Beispiele und Tabellen für eine übersichtliche, prägnante Darstellung. Ein abschließender Teil stellt nach Delikten geordnet (bis zur Steuerhinterziehung) spezifische Strafzumessungsumstände und Angaben zu konkreten Strafmaßen zusammen.

Eine Neuauflage steht und fällt mit ihrer Aktualität: Auch in diesem Punkt wird das Handbuch den Erwartungen gerecht, so dass man ein höchst empfehlenswertes und verlässliches Praktikerhandbuch in Händen hält.

RAG Harald Kloos, Rheinberg

Martin-Gauger-Preis 2013

Der Schülerwettbewerb des DRB-NRW zum **Internationalen Tag der Menschenrechte** steht im Jahr 2013 unter der Überschrift „Integration“. Das Wettbewerbsthema trägt dem Umstand Rechnung, dass in Nordrhein-Westfalen über vier Millionen Menschen mit Migrationshintergrund leben. Mehr als die Hälfte von ihnen hat mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Rund 1,8 Millionen Angehörige anderer Staaten leben in Nordrhein-Westfalen. Mit der kulturellen, ethnischen und sozialen Vielfalt, die sich hinter diesen Zahlen verbirgt,

sollen sich die Wettbewerbsbeiträge auseinandersetzen.

Die besten Einsendungen werden am 10. 12. 2013 im OLG Hamm im Rahmen eines Festaktes mit dem Martin-Gauger-Preis prämiert. Der Preis wurde vom DRB-NRW (im Gedenken an den Staatsanwalt, der den Eid auf Adolf Hitler nicht geleistet hat und später im KZ umgebracht worden ist) gestiftet.

Für die Jury konnten gewonnen werden:

- Johannes Keders, PrOLG, Hamm, als Jury-Vorsitzender,

- Dr. Friederike Dangelat, Direktorin des Gustav-Lübcke-Museums, Hamm,
- Coleen Sanders, stv. Chefredakteurin Radio Lippe Welle, Hamm,
- Joachim Lüblinghoff, VROLG, Hamm, stv. Vorsitzender des DRB-NRW,
- Dr. Ingo Werner, RLG, Bonn, zugleich Organisation des Martin-Gauger-Preises.

Anmeldeschluss ist am 18. 10. 2013. Es gibt attraktive Geldpreise zu gewinnen!

Weitere Informationen:

www.martin-gauger-preis.de

Aus den Bezirken

Demo in Siegen

Für den 10. 4. hatte die **Bezirksgruppe Siegen** zu einer Demonstration an der Siegerlandhalle aufgerufen. Dort hatte sich die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft zu einer Veranstaltung im Rahmen ihrer „Tat-Kraft-Tour“ angekündigt. Die Beteiligung der Kolleg-inn-en war sehr erfreulich. Von den ca. 75 Richtern und

Staatsanwälten des Bezirks waren rund 45 anwesend; hinzu kamen einige Pensionäre. Angeschlossen hatten sich Mitarbeiter der Steuergewerkschaft und von ver.di. Es gab weitere Demonstranten, insbesondere von der GdP. Zusammen waren es 180 bis 200 Teilnehmer.

Der Ministerpräsidentin ist ein lautstarker Empfang bereitet worden. Mit Plakaten und Spruchbändern haben wir unseren Protest gegen die geplante Doppel-Nullrunde zum Ausdruck gebracht. Frau Kraft

hat sich zwar vor der Halle einem Gespräch mit einigen Demonstranten gestellt; ihre Reaktion beschränkte sich aber auf die bekannten Stereotypen.

In den Lokalzeitungen ist darüber berichtet worden; in der WDR-Lokalzeit gab es einen eher kurzen Beitrag in der Rubrik „kompakt“.

Reichen Sie die rista-Hefte weiter an die Referendare

Wir gratulieren zum Geburtstag: Juli/August 2013

zum 60. Geburtstag

11. 7. Walther Müggenburg
15. 7. Bernhard Rüthers
17. 7. Dr. Volker Voormann
6. 8. Klaus-Dieter Tewes
13. 8. Hartwig Kemner

zum 65. Geburtstag

7. 7. Bernd Fronhoffs
10. 7. Gabriele Limbrock
14. 7. Heinz-Hermann Boeske
21. 7. Hubert Herwartz
6. 8. Rainer Deussen
8. 8. Guenter Hennig
10. 8. Thomas Wickern
12. 8. Katharina Wippenhohn-Rötzheim
23. 8. Georg Schwarze
27. 8. Winfried Pletzinger
- Bernhard R. Schüssler
29. 8. Bernd Schulte
30. 8. Katja Eichhorn
31. 8. Klaus Schelp

zum 70. Geburtstag

9. 7. Werner Hoerschgen
21. 7. Jürgen Oehlschlaeger
27. 7. Norbert Bremser
- Wolfgang Hansel
25. 8. Wolf Koch

zum 75. Geburtstag

1. 7. Norbert Beissel
11. 7. Ulrich Meierkamp
6. 8. Klaus Holzhauser
9. 8. Dr. Karin Lohmann
22. 8. Wilhelm Schevardo
28. 8. Brigitta Schuschke

und ganz besonders

4. 7. Harald Scholz (76 J.)
7. 7. Bruno Peters (91 J.)
8. 7. Dr. Friedo Ribbert (81 J.)
10. 7. Anton Klenke (78 J.)
11. 7. Dr. Pia Rumler-Detzel (79 J.)
14. 7. Rolf Bachmann (78 J.)
- Ibo Minssen (77 J.)
17. 7. Theodor Schulte (77 J.)
- Dr. Friedrich Wernscheidt (88 J.)

27. 7. Norbert Mette (80 J.)
29. 7. Walter Otto (84 J.)
30. 7. Otto Nohlen (77 J.)
31. 7. Erika van Laak (77 J.)
3. 8. Dr. Klaus Tilkorn (79 J.)
4. 8. Dietrich Leschke (78 J.)
- Dr. Jürgen Walther (80 J.)
7. 8. Otto Vehmeyer (97 J.)
9. 8. Dr. Eckardt Feuerherdt (78 J.)
10. 8. Ingeborg Loos (78 J.)
11. 8. Heinrich Zilkens (80 J.)
12. 8. Dr. Ingrid Biddermann (82 J.)
13. 8. Paul Jakob (76 J.)
13. 8. Dr. Dieter Superczynski (81 J.)
15. 8. Kurt Stollenwerk (84 J.)
17. 8. Friedhelm Holtmann (78 J.)
19. 8. Dietmar Herfs (78 J.)
20. 8. Barbara Pegenau (81 J.)
- Klaus Urselmann (77 J.)
23. 8. Dr. Wilfried Neuhaus (83 J.)
- Hermann Weissing (78 J.)
24. 8. Harald Stomps (81 J.)
25. 8. Johannes Ernst (79 J.)
- Gertrud Hocke (86 J.)

Magna Charta der Richterschaft

Anlässlich seines zehnjährigen Bestehens hat der CCJE* in seiner 11. Plenarsitzung (Straßburg, 17. bis 19. 11. 2010) eine Magna Charta der Richter (Grundprinzipien) verabschiedet, in der die wesentlichen Schlussfolgerungen aus den vom Beirat bereits angenommenen Stellungnahmen zusammengefasst und kodifiziert worden sind. Jede der zwölf vom CCJE bereits angenommenen und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnis gebrachten Stellungnahmen enthält zusätzliche Erwägungen zu den in diesem Dokument angesprochenen Themen (siehe www.coe.int/ccje).

rista zitiert Auszüge

[...] Garantien für die Unabhängigkeit

5. Entscheidungen über die Auswahl, Ernennung und Laufbahn müssen auf objektiven Kriterien beruhen und von der Stelle getroffen werden, die die Unabhängigkeit gewährleisten soll.

6. Disziplinarverfahren finden vor einem unabhängigen Organ statt, wobei die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs vor einem Gericht gegeben sein sollte.

7. **Nach Rücksprache mit der Judikative hat der Staat die für die reibungslose Arbeitsweise der Justiz erforderlichen Humanressourcen, Sach- und Finanzmittel bereitzustellen.** Richter müssen eine gesetzlich garantierte angemessene Vergütung und ein angemessenes Altersruhegeld beziehen, um sie vor ungebührlichem Einfluss zu bewahren.

8. Die Aus- und Weiterbildung stellt für die Richter ein Recht und eine Pflicht dar. Sie ist unter Aufsicht der Judikative zu organisieren. Die Aus- und Fortbildung stellen einen wichtigen Aspekt dar, um die richterliche Unabhängigkeit sowie die Qualität und Effizienz der Justiz zu gewährleisten.

9. Die Judikative ist bei allen Entscheidungen, welche die Wahrnehmung richterlicher Aufgaben betreffen, einzubeziehen (Gerichtsorganisation, Verfahren, andere Rechtsvorschriften).

10. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechtsprechungsaufgabe dürfen Richtern weder Anordnungen oder Anweisungen erteilt werden noch dürfen sie von ihren Vorgesetzten unter Druck gesetzt werden; sie sind einzig dem Gesetz unterworfen.

Organ zur Gewährleistung der Unabhängigkeit

13. **Um die Unabhängigkeit der Richter sicherzustellen, hat jeder Staat einen Justizverwaltungsrat oder ein anderes spezielles Organ einzusetzen, das gegenüber der Exekutive oder der Legislative völlig unabhängig und mit weit reichenden Befugnissen für alle Fragen im Zusammenhang mit deren Rechtsstellung sowie der Organisation, Funktionsweise und dem Ansehen gerichtlicher Einrichtungen ausgestattet ist.** Der Rat setzt sich entweder ausschließlich oder zumindest mit deutlicher Mehrheit aus Richtern zusammen, die von Richtern gewählt werden. Der Justizverwaltungsrat ist verpflichtet, über seine Tätigkeiten und die von ihm getroffenen Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.

* Die CCJE ist der Beirat der Europäischen Richter. Die Institution berät die 1949 gegründete Council of Europe bei Fragen der Rechtsstaatlichkeit, der Anforderungen an Justizsysteme und die dazu erforderliche Unabhängigkeit und Fachlichkeit der Richterschaft. Council of Europe vertritt 47 europäische Nationen, Deutschland gehört ihr seit Juli 1950 an. Weitere Einzelheiten: http://www.coe.int/t/DGHL/cooperation/ccje/default_en.asp



mehr als
50 JAHRE
WESTFÄLISCHES
KINDERDORF E.V.

Ihre Bußgeldzuweisung gibt misshandelten und vernachlässigten jungen Menschen eine neue Heimat!

Sie hilft über 450 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu einer neuen Heimat in Kinderdorffamilien, Wohngruppen und in offenen Einrichtungen. Sie trägt dazu bei, dass wir auch in Zukunft die richtigen Antworten auf die Notlagen junger Menschen geben können.

Ihre Bußgeldzuweisung

- sichert den hohen Standard unserer Hilfen und ermöglicht es, unsere Betreuungsangebote weiter an die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen anzupassen;
- trägt dazu bei, unsere Einrichtungen zu erhalten, zu renovieren oder auszubauen;
- macht die Finanzierung besonderer Therapien und Förderungen, Ferienveranstaltungen und Freizeitangebote erst möglich.

Seit mehr als 50 Jahren bieten wir den Gerichten jede notwendige Sicherheit: Bearbeitung Ihrer Bußgeldzuweisung durch geschulte und erfahrene Mitarbeiterinnen; Zahlungsbestätigung, Kontoauszüge, Hinweise auf säumige Zahler etc. senden wir Ihnen tagesaktuell und unaufgefordert zu. Und selbstverständlich stellen wir für Geldbußen keine Spendenquittungen aus.

Für den verantwortungsvollen Umgang mit den anvertrauten Geldern bürgt auch das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI).

Gern senden wir Ihnen weitere Infos zu und stellen Ihnen zur Arbeitserleichterung vorbereitete Adressaufkleber zur Verfügung.

www.wekido.de

Westfälisches Kinderdorf e.V.
Haterbusch 32, 33102 Paderborn
Telefon: 0 52 51 | 89 71 - 0
Fax: 0 52 51 | 89 71 - 20
E-Mail: info@wekido.de

Bußgeldkonto:
Sparkasse Paderborn (BLZ 472 501 01) Konto-Nr. 117



„Exoten“ unter uns

Womit befassen sich Staatsanwälte und Richter? Mit Raub, Mord und Erpressung, denkt spontan der Laie.

Unser berufliches Spektrum ist bedeutend vielfältiger, natürlich, aber kennen Sie alle unsere Arbeitsbereiche? rista stellt in lockerer Folge staatsanwalt-schaftliche und richterliche Tätigkeiten vor, die den meisten Lesern allenfalls vom Hörensagen bekannt sind.

Wir beginnen mit einem Interview zum **Schiffahrtsgericht Duisburg-Ruhrort**

Schiff ahoi

RiStA: Was liegt denn hier auf Ihrem Sitzungstisch?

Inken Arps, stv. Direktorin und Schiff-fahrtsrichterin: Ein Senkbremslasthalte-ventilblock.

R: Ein Senkdings..., aha. Und was haben Sie damit vor?

A: Ich suche einen Sachverständigen, der mir sagen kann, ob das Teil defekt ist. Es ist ein wesentliches Element für die Steuerung eines Binnenschiffes. Das Schiff kam plötzlich vom Kurs ab und lief auf Grund.

R: Technisches Verständnis scheint in Ihrem Dezernat nötig zu sein.

A: Man sollte schon verstehen, was Schiffsführer und Anwälte erklären, zumal bei den Verklarungen.

R: Worum geht es dabei?

A: Die Verklarung ist eine Art Selbstständiges Beweisverfahren, das oft genutzt wird.

Da es auf dem Wasser keine Bremsspurten gibt, sollen Beweise auf Antrag möglichst schnell gesichert werden, z. B. Aussagen dazu, ob der Schiffsführer vor der Kollision wirklich voll rückwärts gemacht hat.

R: Hm, hm.

A: Entschuldigung, die Binnenschifffahrt spricht eine eigene Sprache. Für Sie übersetzt: Ob er die Maschine auf volle Fahrt rückwärts gestellt hat. In jenem Fall waren vorgespannter Leichter und Schubschiff in Talfahrt voll abgeladen und konnten nicht mehr ständig gemacht werden, es kam zu einer Kopf auf Kopf-Kollision ...

R: ??

A: Ich meine, der Schubverband war voll beladen in Talfahrt, der Schiffsführer konnte ihn nicht durch volle Propeller-

drehzahl rückwärts im Strom zum Stehen bringen, Bug stieß an Bug.

R: Aha. Sie beschäftigen sich also im Wesentlichen mit Schiffsunfällen?

A: Das Spektrum umfasst den gesamten zivilistischen Bereich, insbesondere das nationale und internationale Transportrecht sowie das Kauf- und Werkvertragsrecht etwa bei einem Schiffskauf. Schadensersatzklagen bei Kollisionen und Unfällen bilden nur einen Aspekt. Das Schiffahrtsgericht ist auch für die Strafverfahren, z. B. wegen Gewässerverunreinigung oder Gefährdung des Schiffsverkehrs zuständig. Dazu kommt der kaum überschaubare Strauß an Ordnungswidrigkeiten.

R: Wie groß ist denn Ihr Sprengel?

A: Das Rhein-Schiffahrtsgericht ist zuständig für den Rhein von Bonn-Oberkassel bis zur niederländischen Grenze und das Schiffahrtsgericht für Rhein-Herne-Kanal, Wesel-Datteln-Kanal und die Ruhr bis Hattingen. Duisburg-Ruhrort ist das bedeutendste deutsche Binnenschiffahrtsgericht.

R: Gibt es eine Art Schiffahrts-Gesetzbuch?

A: Nein, ich habe drei heilige Bücher, als da sind: das Binnenschiffahrtsgesetz, die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung und – daraus abgeleitet – die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung für die Kanäle und die Ruhr. Die Regelungen gehen sehr ins Detail.

R: Also haben Sie es bei der Rechtsprechung leicht?

A: Wenn CMNI und IVTB keine Rolle spielen und keine Radarfahrt bei unsichtigem Wetter vorliegt, kann es auch mal einfach sein. Bei Ordnungswidrigkeiten besteht die Schwierigkeit vor allem im Finden der Vorschriften in einem Strudel von Gesetzen, Verordnungen und kaum überschaubaren Anlagen.

R: Was war Ihr bislang schwierigster Fall?

A: Eine Schadensersatzklage im Zusammenhang mit dem „Excelsior“-Unfall, bei dem 32 Container in der Nähe von Köln über Bord gingen. Die große Anzahl der Streithelfer auf beiden Seiten und deren jeweilige Interessenlage waren schwer zu überblicken.

R: Sind die Parteien mit Ihren Entscheidungen zufrieden oder werden häufig Rechtsmittel eingelegt?

A: (lacht) Bei Streitwerten von oft mehreren hunderttausend Euro ist die Berufung für Anwälte doch fast ein Muss. In Rheinschiffahrtssachen kann sie übrigens nach Wahl bei dem OLG Köln oder bei der Berufungskammer der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg eingelegt werden, weil der Rhein eine internationale Wasserstraße ist.

R: Welche praktische Erfahrung haben Sie?

A: Ich bin auf einem Tankschiff von Gelsenkirchen bis Rotterdam mitgefahren, „Eiltank 44“ ist 124 m lang, 11,45 m breit und hat 3 300 Tonnen Tragkraft, ein Riese in seiner Klasse. Es war sehr lehrreich. Außerdem bin ich Seglerin.

R: Intime Frage: Nimmt man Sie als Frau in dieser vermutlich von Männern dominierten Sphäre für voll?

A: Zu Beginn konnte ich in den Gesichtern der Anwälte lesen: Oh Gott, eine Frau! Es gibt nur wenige Schiffahrtsanwältinnen, das ist ein hochspezialisierter kleiner Club, jeder kennt jeden. Seitdem ich weiß, dass der Dennebaum kein Gewächs, sondern die Bezeichnung für die obere Abschlusskante des Laderaumes ist, den jeweiligen Rheinpegel korrekt bestimmen kann und bei dem Dom nicht an Köln, sondern an einen Tankentlüftungsdeckel denke, bin ich akzeptiert.

R: Vielen Dank für das Gespräch.



Schiffahrtsrichterin Inken Arps bei der Arbeit

Aufnahmeantrag

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V.
als Landesverband des Deutschen Richterbundes

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei!)

Privatanschrift:

(PLZ, Ort)

(Straße)

(E-Mail-Adresse)

Die Mitgliedschaft umfasst grundsätzlich auch den Bezug der Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“ zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten.

☐ Ich möchte die „Deutsche Richterzeitung“ nicht beziehen.

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 120,00 € zuzüglich der Kosten für die „Deutsche Richterzeitung“. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

In die Übermittlung meiner Anschrift an den Bundesverband zum Zwecke der Erfassung aller Mitglieder des Deutschen Richterbundes durch den Bundesverband willige ich in entsprechender Anwendung von § 4 a Abs. 3 i. V. § 3 Abs. 9 BDSG ein.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V., meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.)

(Name des Instituts)

(Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Gut zu wissen!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- € * 15 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform Trioall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

Komplettgutachten 558,- € * 17 Systeme, 1 Kategorie, richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

Vollgutachten 690,- € * 21 Systeme, 2 Kategorien, richtlinienkonform Trioall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



**Institut für Serologie
und Genetik**

Dr. med. Detlef Kramer • Dr. rer. nat. Armin Pahl
vereidigte Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

